



Abfallwirtschaftskonzept

2020 – 2024

für den Landkreis



Fortschreibung

Oktober 2019

Erstellt durch:

Abfallwirtschaft Heidekreis
Winsener Str. 17, 29614 Soltau
www.ahk-heidekreis.de

Inhalt

1	EINLEITUNG.....	6
1.1	Rückblick auf die Entwicklung der Abfallwirtschaft.....	6
1.2	Gegenstand dieses Konzeptes	7
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2.1	Europäischer Rechtsrahmen	8
2.2	Abfallrecht des Bundes	10
2.2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz	10
2.2.2	Weiteres Abfallrecht des Bundes.....	13
2.2.2.1	Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie Batteriegelgesetz	13
2.2.2.2	Verpackungsgesetz.....	13
2.2.2.3	Sonstige Regelungen	16
2.3	Abfallrecht des Landes	16
2.3.1	Niedersächsisches Abfallgesetz.....	16
2.3.2	Gebührenrecht.....	17
2.3.3	Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen.....	17
2.4	Satzungen der Abfallwirtschaft Heidekreis.....	18
2.4.1	Abfallbewirtschaftungssatzung.....	18
2.4.2	Abfallgebührensatzung	19
2.4.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen AHS	19
3	BESCHREIBUNG DES ENTSORGUNGSGEBIETES	20
4	ABFALLENTSORGUNG IM IST-ZUSTAND	24
4.1	Organisationsform der Entsorgung.....	24
4.2	Vorhandene Entsorgungsstrukturen.....	25
4.3	Restabfall.....	26
4.3.1	Behälterbestand und Volumen	27
4.3.2	Restabfallmengen	28
4.4	Kompostierbare Abfälle	28
4.4.1	Behälterbestand und Volumen	30
4.4.2	Mengen an kompostierbaren Abfällen	31
4.5	Altpapier.....	32
4.5.1	Behälterbestand und Volumen	32
4.5.2	Altpapiermengen	33
4.6	Sperrmüll.....	34

4.7	Altmetall und Elektroaltgeräte (E-Schrott)	35
4.8	Altholz	37
4.9	Problemabfälle	38
4.10	Altglas und LVP (Erfassung durch Systembetreiber).....	39
4.11	Zusammenfassende Darstellung der Mengen aus privaten Haushalten	41
4.12	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Pflichtenübertragung auf die AHS).....	43
4.13	Sonstige Abfälle.....	44
4.13.1	Bauabfälle.....	44
4.13.2	Verbotswidrig lagernde Abfälle	45
4.14	Abfallentsorgungsanlagen.....	46
4.14.1	Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet.....	46
4.14.2	Abfallentsorgungsanlagen außerhalb des Kreisgebiets	48
4.15	Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit	49
4.15.1	Abfallvermeidungsprogramm des Bundes.....	49
4.15.2	Abfallberatung und Abfallvermeidung im Heidekreis.....	49
4.16	Darstellung der Kosten der Entsorgung	50
4.16.1	Gebührenstruktur	50
4.16.2	Darstellung der Leistungen und Kosten	51
5	BEWERTUNG UND ZUKÜNFTIGE MASSNAHMEN	53
5.1	Bewertung Restabfall	53
5.2	Bewertung kompostierbare Abfälle.....	53
5.3	Bewertung Altpapier	55
5.4	Bewertung Sperrmüll	55
5.5	Bewertung Altmetall und E-Schrott	55
5.6	Alttextilien.....	56
5.7	Bewertung Altholz.....	56
5.8	Bewertung Problemabfälle	57
5.9	Bewertung Altglas und LVP	57
5.10	Wertstofftonne	57
5.11	Bewertung hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Entsorgung durch die AHS)...	59
5.12	Bewertung „Sonstige Abfälle“	59
5.13	Bewertung Abfallentsorgungsanlagen.....	60
5.14	Bewertung Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit.....	61
5.14.1	Bewertung Abfallvermeidung und Wiederverwendung.....	61
5.14.2	Bewertung Abfallberatung.....	61

5.15	Bewertung Gebührenstruktur	62
6	ZUKÜNFTIGE MENGENENTWICKLUNG	62
7	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gemeinden, Städte und Samtgemeinden des Landkreises Heidekreis.....	21
Tabelle 2:	Übersicht der Entsorgungssysteme der Abfallwirtschaft Heidekreis.....	25
Tabelle 3:	Gruppen gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG	36
Tabelle 4:	Behandlungswege der einzelnen Abfallarten 2017	42
Tabelle 5:	Anhaltspunkte für zukünftige Mengenentwicklungen.....	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Landkreises Heidekreis im Land Niedersachsen.....	20
Abbildung 2:	Der Landkreis Heidekreis mit seinen Gemeinden	22
Abbildung 3:	Bevölkerungsentwicklung.....	23
Abbildung 4:	Behälterbestand und geleertes Restabfallbehältervolumen	27
Abbildung 5:	Restabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018.....	28
Abbildung 6:	Anzahl und geleertes Volumen der Bio- und Saisontonnen.....	30
Abbildung 7:	Bioabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018	31
Abbildung 8:	Grünabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018.....	31
Abbildung 9:	Anzahl und geleertes Volumen der Altpapierbehälter.....	33
Abbildung 10:	Altpapiermengen im Heidekreis von 2014 bis 2018.....	34
Abbildung 11:	Sperrmüllmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018.....	35
Abbildung 12:	Altmetall- und E-Schrottmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018.....	37
Abbildung 13:	Altholzmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018	38
Abbildung 14:	Problemabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018.....	39
Abbildung 15:	Altglas- und LVP-Mengen im Heidekreis von 2014 bis 2018	40
Abbildung 16:	Abfallmengen aus privaten Haushalten (inkl. Geschäftsmüll) im Heidekreis	41
Abbildung 17:	Mengen an hausmüllähnlichem Gewerbeabfall im Heidekreis von 2014 bis 2018	44
Abbildung 18:	Mengen an Bauabfällen im Heidekreis von 2014 bis 2018	45
Abbildung 19:	Abgelagerte Abfälle	46
Abbildung 20:	Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen im Landkreis Heidekreis	47
Abbildung 21:	Verteilung der Leistungen 2018	51
Abbildung 22:	Verteilung der Kosten 2018	52

Abkürzungsverzeichnis

a = Jahr

AbfRRL = Abfallrahmenrichtlinie

AHK = Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts

AHS = Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH

AWG = Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (Eigengesellschaft des Landkreises Diepholz)

BMEL = Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

DK = Deponieklasse

E = Einwohner

EAR = Stiftung Elektro-Altgeräte Register

ElektroG = Elektro- und Elektronikgerätegesetz

E-Schrott = Elektroschrott

Gew.-% = Gewichtsprozent

GRS = Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien

KJ = Kilojoule (Energieeinheit)

KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz

KrW-/AbfG = Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

LAGA = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

LROP = Landes-Raumordnungsprogramm

LSN = Landesamt für Statistik Niedersachsen

LVP = Leichtverpackungen

MBA = Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage

ML = Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

MVR = Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm

NAbfG = Niedersächsisches Abfallgesetz

NDS = Niedersachsen

NKAG = Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz

örE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

OVG = Oberverwaltungsgericht

PPK = Papier, Pappe und Kartonagen

RABA Bassum = Restabfallbehandlungsanlage Bassum

TA = Technische Anleitung

VerpackV = Verpackungsverordnung

VerpackG = Verpackungsgesetz

VKU = Verband kommunaler Unternehmen e.V.

WEEE (Richtlinie) = Waste Electrical and Electronic Equipment (Directive)

1 EINLEITUNG

1.1 Rückblick auf die Entwicklung der Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland hat innerhalb der letzten 40 Jahre eine beachtliche Entwicklung vollzogen: Aus einem wenig und allenfalls dezentral geregelten Bereich wurde ein gut strukturierter Wirtschafts- und Umweltsektor. Dabei ist nicht nur dessen essenzielle Bedeutung für die Daseinsvorsorge hervorzuheben, sondern auch dessen Relevanz als Wirtschaftszweig.

Erst 1972 wurden auf Bundesebene abfallgesetzliche Regelungen im Abfallbeseitigungsgesetz ausgearbeitet, wobei der Fokus auf der Seuchenhygiene und der Beherrschung (also Beseitigung) der enormen Abfallmengen lag, die in der aufblühenden Wirtschaftsnation anfielen. Mit der Beseitigung der Abfälle in großen Deponien und Müllverbrennungsanlagen entstanden neue Umweltprobleme in Form von Grundwasser-, Luft- und Schwermetallbelastungen. Das Abfallbeseitigungsgesetz entwickelte sich Mitte der Achtzigerjahre mit dem klaren Ziel zum Abfallgesetz, die Verwertung von Abfällen zu fördern, um 1996 schließlich als Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verabschiedet zu werden. Durch immer strengere Anforderungen an die Deponierung und die Schaffung von Grenzwerten für die Verbrennung gelang es, die Abfallwirtschaft kontinuierlich umweltverträglicher zu gestalten. Das Augenmerk wandte sich seitdem verstärkt der Verwertung bzw. dem Recycling zu, sodass sich die Entsorgungswirtschaft bereits in Teilen zu einer Versorgungswirtschaft entwickelt hat. Somit konnte die Anzahl vorhandener Deponien zwischen 1970 bis 2015 beispielsweise von 65.000 auf 1.100 verringert werden. Diese positive Entwicklung, die auch auf EU-Ebene voranschritt, mündete vorerst im Kreislaufwirtschaftsgesetz von 2012, aus dessen Kurznamen das Wort „Abfall“ nun gänzlich verschwunden ist. Mit der Verabschiedung des neuen Kreislaufwirtschaftspaketes der EU im Jahre 2018 wurden neue rechtsverbindliche Ziele für das Abfallrecycling und die Verringerung der Deponierung mit konkreten Fristen festgesetzt und durch Inkrafttreten der neuen EU-Einwegkunststoffrichtlinie in 2019 nimmt die EU nun insbesondere die Hersteller in die Verantwortung u.a. zur Verringerung der Kunststoffverpackungen.

Auch im Heidekreis vollzog sich diese Entwicklung, indem die Abfallwirtschaft stets differenziertere Trennungsangebote für die Abfallströme bereitstellte. Dabei ist die Abfallwirtschaft im Landkreis durch interkommunale Zusammenarbeit, der Rekommunalisierung und den Einsatz modernster Techniken, wie dem Identsystem, geprägt.



1.2 Gegenstand dieses Konzeptes

Die Abfallwirtschaft ist in Deutschland auf verschiedenen Ebenen geregelt: Angefangen von der EU über den Bund und die Länder bis hin zu den Kommunen. In Niedersachsen ist gemäß § 6 Abs. 1 NAbfG der Landkreis Heidekreis öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) und damit direkt für die öffentliche Abfallentsorgung innerhalb seines Gebiets zuständig. Zum 01.01.2008 übertrug der Landkreis der „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts“ seine Aufgaben, die somit an dessen Stelle als örE trat.

Gemäß § 21 KrWG in Verbindung mit § 5 NAbfG hat die AHK ein Abfallwirtschaftskonzept für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

In den folgenden Kapiteln wird das bestehende Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2020 bis 2024 fortgeschrieben. Dabei gliedert sich das Konzept wie folgt:

- In „**Rechtliche Grundlagen**“ wird ein kurzer Überblick der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen gegeben (Kap. 2).
- Das Kapitel „**Beschreibung des Entsorgungsgebietes**“ gibt einen Überblick über die Strukturen des Landkreises (Kap. 3).
- In „**Abfallentsorgung im IST-Zustand**“ werden die vorhandenen Entsorgungsstrukturen dargestellt (Kap. 4).
- Das Kapitel „**Bewertung und zukünftige Maßnahmen**“ bewertet den IST-Zustand und schlägt ggf. Handlungsoptionen vor (Kap. 5).
- Das Kapitel „**Zukünftige Mengenentwicklung**“ nimmt zu möglichen Entwicklungen der Entsorgungsmengen Stellung (Kap. 6).
- Das Kapitel „**Zusammenfassung und Empfehlungen**“ gibt eine kurze Zusammenfassung und listet abschließend alle Empfehlungen des Konzeptes auf (Kap. 7).

Mit Zustimmung der AHK hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) am 19.04.2011 die Entsorgungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) ab dem 01.07.2011 übertragen. Die Pflichtenübertragung war ursprünglich bis zum 31.12.2019 befristet. Mit Bescheid vom 11.10.2019 hat das MU diese Befristung auf Antrag der Abfallwirtschaft Heidekreis bis zum 31.12.2029 – um zehn Jahre – verlängert. Die AHS hat somit für ihren Aufgabenbereich auch weiterhin ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und fortzuschreiben. Im vorliegenden Konzept wurden, wie schon für den Zeitraum 2015 – 2019, die Konzepte der AHK und AHS gemeinsam fortgeschrieben.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen werden anhand der verschiedenen Ebenen vorgestellt. Begonnen wird mit der übergeordneten europäischen Stufe, gefolgt von Bund und Land bis hin zur Kommunalebene.

2.1 Europäischer Rechtsrahmen



Die Europäische Union hat sich des Rechtsmittels der Richtlinie bedient, um die Abfallwirtschaft in Europa zu harmonisieren. Richtlinien bedürfen einer Umsetzung in nationales Recht, um Wirksamkeit zu entfalten; dazu werden den EU-Mitgliedsstaaten gewisse Fristen gesetzt.

Am 19. November 2008 wurde die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) verabschiedet, mit der die EU stärker den Weg zur nachhaltigen Abfallwirtschaft gehen will. Folgende wichtige Punkte sind darin enthalten:

- Die bisherige 3-stufige Abfallhierarchie wurde durch eine 5-stufige ersetzt:
 - a) Vermeidung
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - c) Recycling
 - d) sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung
 - e) Beseitigung
- Die Abgrenzung, ob eine Abfallverbrennung eine thermische Behandlung (Beseitigung) oder energetische Verwertung darstellt, wurde anhand einer Energieeffizienzformel konkretisiert (R1-Kriterium). Gemäß Fußnote 1 zu R1, Anhang II der AbfRRL (RL 2008/98) fallen unter das R1-Verfahren Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, soweit die für sie maßgebliche Energieeffizienz ausreichend ist (Energieeffizienzformel). Die Anwendung und Auslegung der R1-Energieeffizienzformel ist konkretisiert in den Leitlinien der Kommission „zur Auslegung der R1-Energieeffizienzformel für Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle“ vom Juni 2011.
- Bis 2015 hat man als Ziel mindestens die getrennte Sammlung von Papier, Metall, Kunststoffen und Glas gesetzt.

- Es wurden für verschiedene Abfälle genaue Recyclingquoten beschlossen:
 - Bis 2020 sollen Papier, Metall, Kunststoff und Glas zu 50 Gew.-% wiederverwertet werden (betrifft Haushaltsabfälle oder haushaltsähnliche Abfälle anderer Herkunft).
 - Nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle sollen bis 2020 zu 70 Gew.-% recycelt oder sonstige stofflich verwertet werden.

Mit Veröffentlichung des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes am 13. Juni 2018 im EU-Amtsblatt und seinem Inkrafttreten zum 4. Juli wurden insbesondere deutlich angegebene Zielquoten (in Prozent) für das Recycling von Siedlungs- und Verpackungsabfällen festgesetzt, die in drei Schritten europaweit sichergestellt werden müssen. Sie können der nachfolgenden Tabelle¹ entnommen werden.

	2025	2030	2035
Siedlungsabfälle	55	60	65
Verpackungen	65	70	
Plastik	50	55	
Holz	25	30	
Eisenmetall	70	80	
Aluminium	50	60	
Glas	70	75	
Papier/Pappe/Karton	75		

Der dort abgesteckte rechtliche Rahmen ist binnen 24 Monaten in deutsches Recht zu überführen und tangiert verschiedene rechtliche Regelungen des Bundes. Mit dem Inkrafttreten des **Verpackungsgesetzes** zum 01.01.2019 und der novellierten **Gewerbeabfallverordnung** wurden wichtige Änderungen bereits angestoßen. Eine weitere Anpassung wird voraussichtlich mit der Änderung des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** in 2020 erfolgen.

Weiterhin wurde am 21.05.2019 die neue **Einweg-Plastik-Richtlinie** verabschiedet. Die Richtlinie umfasst unter anderem ein Vermarktungsverbot für bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte, die die Meere belasten. Damit will die Europäische Union den Eintrag von Abfällen in die Weltmeere deutlich verringern. Außerdem legt die Richtlinie Mindestmengen für den Einsatz von Kunststoff-Rezyklaten bei Kunststoffflaschen fest und ermöglicht es, bestimmte Branchen stärker an den Kosten für die Beseitigung der Vermüllung zu beteiligen.

Die Einweg-Plastik-Richtlinie der EU umfasst im Wesentlichen:

- ein Vermarktungsverbot: Dies betrifft Kunststoffteller und -besteck, Kunststoffrührstäbchen, Luftballonhalter und Kunststofftrinkhalme, Getränkebecher aus geschäumtem Polystyrol und Wattestäbchen mit Kunststoffanteil. Diese dürfen

¹ https://www.recyclingnews.de/politik_und_recht/umsetzung-eu-kreislaufwirtschaftspaket-in-deutschland/ (abgerufen am 10.10.2019)

ab 2021 nicht mehr gehandelt werden. Laut EU-Angaben machen diese Plastikartikel etwa 70 Prozent des in den Meeren schwimmenden Plastikmülls aus. Zudem gibt es für diese Produkte bereits leicht erhältliche und erschwingliche Alternativen, zum Beispiel aus Bambus, Papier oder Holz.

- Anforderungen an das Produktdesign von Kunststoffprodukten: Die Verschlüsse von Einwegflaschen aus Kunststoff müssen fest mit der Flasche verbunden sein, damit sie nicht achtlos weggeworfen werden. Dies gilt spätestens ab 2025.
- Kennzeichnungsvorschriften für den Einwegcharakter beziehungsweise für die umweltschädliche Wirkung bestimmter Produkte, wenn diese unachtsam weggeworfen werden: Dazu zählen Luftballons, Zigarettenfilter, Kunststoffbecher und Hygieneartikel mit Kunststoffanteil.
- Eine erweiterte Herstellerverantwortung: Diese gilt für leichte Kunststofftragetaschen, Getränkebecher, Zigarettenfilter und Fanggeräte der Fischerei. Dazu gehört zum Beispiel die Pflicht der Hersteller, sich an den Reinigungskosten zu beteiligen, die diese Produkte verursachen, wenn sie in der Umwelt landen. Dazu wird das Verpackungsgesetz entsprechend erweitert werden.
- Maßnahmen zur Verbrauchs- und Abfallminderung: Diese gilt unter anderem für Getränkebecher und Fast Food-Verpackungen mit Kunststoffanteilen.

Darüber hinaus schreibt die Richtlinie vor, dass Einweg-Getränkeflaschen aus PET-Kunststoffen bis 2025 zu mindestens 25 Prozent aus Rezyklaten, also recycelten Kunststoffen, bestehen müssen. Bis 2030 müssen es 30 Prozent sein.

Die Richtlinie wurde am 12. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Nun haben die EU-Staaten 2 Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

2.2 Abfallrecht des Bundes

2.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz



Die Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)“ vom 24. Februar 2012, das am 01.06.2012 in Kraft trat und das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union aus 2018 vom 05.08.2019 wird eine weitere ökologische Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angestrebt, mit der vor allem das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland verbessert werden soll. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende EU-Recht hinausgehenden deutschen Umwelt- und

Ressourcenschutzstandards – möglichst „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren und in angemessener, systemkonformer Weise fortzuentwickeln.

Dieses Gesetz stellt die Grundlage der öffentlichen Abfallwirtschaft in Deutschland dar. So definiert § 20 KrWG den **Umfang der Abfallentsorgungspflicht** für den öRE, der für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (also i.d.R. gewerbliche Beseitigungsabfälle) zuständig ist. Der öRE kann dabei gemäß § 22 KrWG **Dritte** mit der Durchführung seiner Aufgaben **beauftragen**. Die Abfallentsorgungspflicht an sich lässt sich – wie dies bei der AHS geschehen ist – jedoch nicht mehr übertragen.

§ 17 KrWG legt die **Überlassungspflichten** der Abfallerzeuger gegenüber dem öRE fest: So müssen Abfälle aus privaten Haushaltungen dem öRE überlassen werden, sofern nicht eine Verwertung auf dem eigenen Wohngrundstück möglich oder beabsichtigt ist (bspw. Kompostierung von Bio- und Grünabfällen im heimischen Garten). Auch die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind überlassungspflichtig, soweit sie nicht in den Anlagen des Abfallerzeugers beseitigt werden können; Abfälle zur Verwertung dagegen nicht. Neben den genannten Besonderheiten bestehen auch für Abfälle, für die ein Rücknahmesystem der Hersteller besteht (z. B. Verpackungen oder Batterien) sowie für Abfälle, die durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, Ausnahmen von der Überlassungspflicht. Abfälle, die nicht in die Zuständigkeit der Abfallwirtschaft Heidekreis fallen sind nicht Gegenstand dieses Konzepts, werden aber vereinzelt nachrichtlich erwähnt, da teilweise enge Verflechtungen zwischen öffentlicher Abfallentsorgung und Rücknahmesystemen bestehen.

Gewerbliche Abfälle, die nicht dem öRE überlassen werden, unterliegen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Sie gilt für den Umgang mit „gewerblichen Siedlungsabfällen“ sowie „bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“. Die GewAbfV enthält eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflichten beim gewerblichen Abfallerzeuger. Ziel ist die ordnungsgemäße und schadlose, sowie möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen.

Das KrWG übernimmt in § 6 die **Abfallhierarchie** der AbfRRL von 2008. Weiterhin ist das R1-Kriterium der AbfRRL 2008 in Anlage 2, Fußnote 4 KrWG wortgleich übernommen worden.² Zur weiteren Konkretisierung der Umsetzung der R1-Formel in Deutschland hat die LAGA mit dem Merkblatt 38 „Vollzugshinweise für die Anwendung der R1-Formel für die energetische Verwertung von Abfällen in Siedlungsabfallverbrennungsanlagen gemäß der EU-Abfallrahmenrichtlinie“ veröffentlicht, die die Ausführungen der Leitlinien der Kommission ergänzen.

Leichtverpackungen werden von den Herstellern durch ein Rücknahmesystem (Duales System) entsorgt. Daneben gibt es Abfälle, die aus den gleichen Materialien hergestellt sind, jedoch der Überlassungspflicht an den öRE unterliegen. Um diese **stoffgleichen Nichtverpackungen** ist in der Entsorgungsbranche ein Streit um die Zuständigkeit (öRE oder Privatwirtschaft) entbrannt. Im KrWG (§§ 23-25) ist die Möglichkeit implementiert,

² 0,60 für bis zum 31.12.2008 genehmigte und 0,65 für später genehmigte Anlagen

durch Rechtsverordnung die Anforderungen an ein Wertstoffsammelsystem zu bestimmen, wobei auch eine einheitliche **Wertstofftonne** erwähnt wird. Nach Bekundung der Bundesregierung sollte die weitere Ausgestaltung eines solchen Sammelsystems in einem Wertstoffgesetz geregelt werden. Der Ende Juli 2016 vom Bundesumweltministerium vorgelegte Entwurf sah an Stelle eines Wertstoffgesetzes die Verabschiedung des am 5. Juli 2017 erlassenen Verpackungsgesetzes vor, da zwischen Kommunen und privaten Entsorgungsunternehmen keine Einigung hergestellt werden konnte. Das Verpackungsgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Mit dem **Verpackungsgesetz** sollen die Recyclingquoten erhöht werden. Dazu legt es spezielle Anforderungen an die Produktverantwortung fest. Inhaltlich werden zu diesem Zwecke unter anderem erweiterte Pfand- und Hinweispflichten bei Einweggetränkeverpackungen aufgenommen, die Position des öRE bei Abstimmungsvereinbarungen gestärkt oder auch gestiegene Verwertungsanforderungen festgehalten. Daneben werden Anforderungen an die (Dualen) Systeme im Hinblick auf wiederzuverwendende/ zu recycelnde Verpackungen angehoben.³

Wie in der AbfRRL 2008 sind gemäß § 14 KrWG Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt zu sammeln. Während die AbfRRL in Artikel 22 noch von der Förderung der getrennten Bioabfallsammlung spricht, legt § 11 Abs. 1 KrWG fest, dass Bioabfälle spätestens ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln sind. Der Referentenentwurf zur Änderung des KrWG sieht die Streichung in § 14 und eine Verschiebung nach § 20 vor. Dort soll ein neuer Absatz 2 eingesetzt werden, welcher die öRE verpflichtet, Bio-, Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle, Glas, Textilabfälle, Sperrmüll⁴ und gefährliche Abfälle⁵ getrennt zu sammeln.

Ein kontroverses Thema ist das Anzeigeverfahren für Sammlungen im § 18 KrWG. Dieser verpflichtet gemeinnützige sowie gewerbliche Abfall- bzw. Wertstoffsammler, ihre Sammlungen anzuzeigen, wobei gemeinnützigen Sammlungen leichte Vorteile eingeräumt werden. Gewerbliche Sammlungen können gemäß § 18 Abs. 5 KrWG untersagt werden, wenn diesen überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Auslegung dieses Untersagungsgrundes wird von den Gerichten zunehmend restriktiv zugunsten der gewerblichen Sammlungen ausgelegt. Hier ist ein neuer Absatz 8 geplant, welcher den Anspruch auf die Einhaltung der Verfahrensweise bei gewerblichen Sammlungen explizit ausweist.

³ Sie betragen mit Einführung bspw. für PPK 85 %, Glas 80 %, Getränkekartonverpackungen 75 % oder sonstige Verbundverpackungen 55 % und werden zum 01.01.2022 weiter ansteigen.

⁴ Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

⁵ Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

2.2.2 Weiteres Abfallrecht des Bundes

Es gibt auf Bundesebene eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen, von denen hier nur die wichtigsten angesprochen werden sollen.

2.2.2.1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie Batteriegesetz

Das **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** setzt die europäische WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in deutsches Recht um. Es regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Das Gesetz trat erstmalig 2005 in Kraft und wurde 2015 novelliert (ElektroG2).

Bis zum erstmaligen Inkrafttreten des Elektroggesetzes im Jahr 2005 waren oft die Kommunen und private Entsorger zuständig für die Rücknahme und Verwertung von Elektroaltgeräten. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurde erstmalig die juristische Person des *öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE)* aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen. Diese sind laut Landesrecht zur Rücknahme und Entsorgung von Elektroaltgeräten aus Privathaushalten offiziell verpflichtet. Dazu haben die örE *Sammelstellen* (oft Wertstoff- oder Recyclinghöfe) einzurichten, um für Verbraucher eine „zumutbare Möglichkeit der Rückgabe“ anzubieten.

Im Rahmen der *Abholkoordination* wird die Abholung voller Sammelcontainer sowie die Bereitstellung entsprechender Leerbehälter zentral durch die Gemeinsame Stelle, Stiftung EAR, geregelt. Ist ein Sammelbehälter voll, meldet ein örE dies an die Gemeinsame Stelle, die dann den gerade zuständigen Hersteller mit der Abholung des vollen Containers sowie der Aufstellung eines leeren Ersatzcontainers beauftragt.

Kommunen können sich jedoch auch für einen gewissen Zeitraum dafür entscheiden, nicht an der zentralen Abholkoordination teilzunehmen, sondern lokal zurückgenommene Altgeräte eines bestimmten Typs in Eigenregie zu verwerten. Dies findet nur bei solchen Sammelgruppen statt, deren Verwertung wirtschaftlich ertragreich erscheinen.

Batterien unterstehen dem Regime eines eigenen Gesetzes: dem **Batteriegesetz** vom 25.06.2009, das zuletzt am 13. April 2017 geändert worden ist. Für die Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren sind dadurch ebenfalls die Hersteller verantwortlich. Die Hersteller haben für die Rücknahme und Verwertung die „Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien“ (GRS) gegründet, die vom örE erfasste Batterien kostenlos zur Verwertung übernimmt und ein Sammelboxensystem für den Handel und andere Institutionen betreibt.

2.2.2.2 Verpackungsgesetz

Die Regelungen zu Verpackungen, die erstmals 1992 in der Verpackungsverordnung erlassen wurden, sind inzwischen mehrfach novelliert worden und sind derzeit im Verpackungsgesetz festgehalten. Nach diesen Regelungen ist jeder Produkthersteller oder Vertreiber verpflichtet, falls von ihm eingesetzte Verkaufsverpackungen zu privaten Endverbrauchern gelangen, diese wieder zurückzunehmen. Dazu hat er sich grundsätz-

lich von einem Systembetreiber lizenzieren zu lassen; der bekannteste Systembetreiber ist die Duales System Deutschland GmbH („Grüner Punkt“).

Mit den Lizenzentgelten organisieren die Systembetreiber die Entsorgung der Verpackungen und finanzieren auch die Reinigung der Altglascontainerstandorte und einen Teil der Öffentlichkeitsarbeit der örE. Zu den Erfassungssystemen gehören die LVP- und Altglassammlung sowie die Altpapierfassung, wobei sich die Systembetreiber bei Letzterem i.d.R. am System des örE beteiligen; so auch im Landkreis Heidekreis. Denn die dualen Systeme müssen nach § 22 Abs. 1 VerpackG auf vorhandene Sammelsysteme der örE abgestimmt werden. Die örE können nach § 22 Abs. 4 VerpackG die Übernahme oder Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen; umgekehrt können die Systembetreiber von den örE verlangen, ihnen die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Im Rahmen der Abstimmung können die örE auch verlangen, dass stoffgleiche Nichtverpackungen gegen ein angemessenes Entgelt mit erfasst werden.

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und hat die bis dahin geltende Verpackungsverordnung abgelöst. Es wurde eine Zentrale Stelle geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu stärken und die Vollzugsbehörden bei der Bekämpfung der Unterlizenzierung zu unterstützen. Ziel ist eine Verpackungsentsorgung auf einer nachhaltigen und wettbewerbsneutralen Grundlage. Neben einer deutlichen Erhöhung der Quoten für das werkstoffliche Recycling wurden auch einige Pflichten und Definitionen mit dem VerpackG verschärft.

MATERIAL	BISHER	AB 2019	AB 2022
Glas	75%	80%	90%
Pappe, Papier, Karton	70%	85%	90%
Eisenmetalle	70%	80%	90%
Aluminium	60%	80%	90%
Getränkekartonverpackungen	60%	75%	80%
Sonstige Verbundverpackungen	60%	55%	70%
Kunststoffe (werkstoffliche Verwertung)	36%	58,5%	63%

Wichtige Neuerungen sind insbesondere:

- **NEUE REGISTRIERUNGSPFLICHT (§ 9)**
 Hersteller sind zukünftig dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle registrieren zu lassen.

- **NEUE DATENMELDEPFLICHT (§10)**
Zusätzlich zur Registrierung müssen Hersteller zukünftig auch die Angaben, die im Rahmen einer Systembeteiligung zu den Verpackungen getätigt wurden, an die Zentrale Stelle übermitteln – und zwar unverzüglich.
- **BEAUFTRAGUNG DRITTER (§ 33)**
Die Inverkehrbringer von Verpackungen dürfen zukünftig Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Sie bleiben jedoch weiterhin für die Erfüllung verantwortlich. Außerdem müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
- **SCHAFFUNG EINER ZENTRALEN STELLE (§§ 24-30)**
Das neue VerpackG sieht die Schaffung einer sogenannten Zentralen Stelle vor. Hersteller und Vertreiber oder von ihnen getragene Interessenverbände haben am 28. Juni 2017 die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ mit Sitz in Osnabrück offiziell gegründet. Die Zentrale Stelle unterliegt der fachlichen Aufsicht durch das Umweltbundesamt.
- **NEUE UND GEÄNDERTE DEFINITIONEN (§ 3)**
Mit dem neuen Verpackungsgesetz werden bestimmte Begriffe neu definiert. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind zu 100 Prozent zu lizenzieren. Im Vergleich zur VerpackV müssen Verkaufsverpackungen nun nicht mehr zwangsläufig beim Endverbraucher als Abfall anfallen, um als systembeteiligungspflichtig zu gelten.
Umverpackungen sind künftig wie Verkaufsverpackungen zu behandeln.
Versandverpackungen gelten nun eindeutig als Verkaufsverpackungen und können nicht vorlizenziiert werden.
- **ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG DER LIZENZENTGELTE (§ 21)**
Die Systeme sind zukünftig verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Diese sogenannten modulierten Lizenzentgelte sollen Hersteller dazu bewegen, Verpackungsmaterialien zu verwenden, die (teilweise) aus Recyclaten bestehen oder zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können. Die Kriterien hierfür sollen in der Zentralen Stelle unter Fachaufsicht des Umweltbundesamtes erarbeitet werden.

2.2.2.3 Sonstige Regelungen

Wesentliche stoff- bzw. produktbezogene Vorschriften sind:

- **Bioabfallverordnung**
- **Altholzverordnung**
- **Klärschlammverordnung**
- **Altölverordnung**
- **Altfahrzeug-Verordnung**

Anforderungen an die Abfallbeseitigung stellen:

- **Deponieverordnung** (durch die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 wurden die vormalige Deponieverordnung, die Abfallablagerversordnung und die Deponieverwertungsverordnung sowie die Verwaltungsvorschriften TA Abfall, TA Siedlungsabfall und die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Grundwasserschutz in einer einheitlichen Deponieverordnung zusammengefasst)

Regelungen zu Abfallarten und zur Abfallüberwachung enthalten:

- **Abfallverzeichnis-Verordnung** (enthält einen Abfallkatalog mit Abfallschlüsselnummern und definiert die gefährlichen Abfälle)
- **Nachweisverordnung**

2.3 Abfallrecht des Landes

2.3.1 Niedersächsisches Abfallgesetz



Auf Landesebene setzt das Niedersächsische Abfallgesetz (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft. Dabei werden Bestimmungen des Bundes übernommen und konkretisiert.

In diesem Gesetz werden der Begriff des örE sowie dessen Pflichten definiert, die u. a. folgende sind:

- Aufstellen jährlicher Abfallbilanzen.
- Aufstellen eines Abfallwirtschaftskonzeptes, das regelmäßig fortzuschreiben ist.
- Vorkehrungen für die Entsorgung von Problemstoffen treffen.
- Der örE hat sich hinsichtlich seiner Beschaffungen vorbildlich umweltverträglich zu verhalten.
- Einrichten einer Abfallberatung.
- Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen.

Des Weiteren sind Regelungen zur Entsorgung und Überwachung von Sonderabfällen sowie zur Erhebung der Abfallgebühren vorhanden.

Das NABfG ist letztmalig durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) angepasst worden.

2.3.2 Gebührenrecht

Den Rahmen für die Erhebung von Gebühren in Niedersachsen setzt das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG). Der § 12 NAbfG ergänzt dieses durch konkrete abfallbezogene Bestimmungen.

Alle Aufwendungen eines öRE für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben sollen vollständig durch Gebühren gedeckt werden. Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert werden.

Wichtig ist die Regelung aus § 12 Abs. 2 NAbfG, wonach auch stillgelegte Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen, zur Einrichtung gehören. Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge sind gebührenansatzfähig, soweit hierfür keine oder keine ausreichenden Rückstellungen gebildet wurden. Die AHK hat solche Rückstellungen gebildet und lässt diese in regelmäßigen Abständen von externen Dritten bewerten.

Nach Abs. 5 dürfen getrennte Sammelsysteme durch die Restabfallgebühren subventioniert werden.

Nach § 12 Abs. 6 NAbfG sind die Gebühren nach § 5 Abs. 3 NKAG zu bemessen. Dieser Paragraph bestimmt eine Bemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang – und hierzu zählt auch die Abfallwirtschaft – dürfen soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden (so dürfen kinderreiche Familien oder karitative Einrichtungen bspw. nicht durch Ermäßigungen oder kostenlose Abfuhrleistungen subventioniert werden).

Ebenfalls nach § 12 Abs. 6 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren zulässig. Der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 % des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Diese Vorgaben sind durch das OVG Lüneburg dahin gehend ausgelegt worden, dass eine einheitliche Grundgebühr nur dann zulässig ist, wenn diese bis zu max. 30 % des gesamten Gebührenaufkommens deckt; bei einer darüber hinausgehenden Grundgebührenhöhe muss das Maß der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung berücksichtigt werden.

2.3.3 Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen

Gemäß § 30 KrWG haben die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne aufzustellen.

Das niedersächsische Umweltministerium hat 2019 zwei Teilpläne aufgestellt bzw. fortgeschrieben:

1. Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle
2. Teilplan Sonderabfall (gefährlicher Abfall)

Die Abfallwirtschaftspläne stellen eine überörtliche Planung für das gesamte Land dar und geben eine Übersicht von Niedersachsen als Entsorgungsraum einschließlich aller

Abfallentsorgungsanlagen. Ziel ist es, auch in Zukunft die Entsorgung von Siedlungsabfällen und mineralischen Massenabfällen nach dem Prinzip der Nähe sicherzustellen.

Ein Schwerpunkt der inhaltlichen Auseinandersetzung der Teilpläne bleibt das Thema der Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten.

Dringende Infrastrukturmaßnahmen und Zukunftsaufgaben wie der Breitbandausbau sollen demnach nicht dadurch erschwert und verteuert werden, dass es an ortsnahen Entsorgungsmöglichkeiten z. B. für teerhaltigen Straßenaufbruch oder belastetes Bodenmaterial fehlt. Hier werden in dem neuen Abfallwirtschaftsplan entsprechende Akzente gesetzt. Der Erhalt auskömmlicher Entsorgungsmöglichkeiten zu angemessenen Preisen für industrielle und sonstige gewerbliche Abfälle stelle einen relevanten Standortfaktor für alle Wirtschaftszweige dar, in denen entsprechende Abfälle anfallen. Deshalb sei rechtzeitig für Anschlussprojekte zu sorgen, wenn die bestehenden Kapazitäten zur Neige gehen. Ein entsprechender Bedarf ist nach dem vorliegenden Plan für die Bereitstellung von Deponien für mineralische Abfälle, wie z. B. Bauabfälle und Abfälle aus thermischen Prozessen, veranlasst.

Den öffentlich-rechtlichen und privaten Entsorgungsträgern obliegt die Umsetzung entsprechender Projekte. Dabei sind in der Privatwirtschaft sowohl die Entsorgungsunternehmen als auch die Abfallerzeuger im Rahmen der Eigenverantwortung angesprochen. Durch den vorliegenden Plan werden keine konkreten Standorte ausgewiesen. Die vorgenommene Ermittlung und Darstellung des Bedarfes kann aber zur Rechtfertigung geeigneter Projekte im Zulassungsverfahren beitragen.

2.4 Satzungen der Abfallwirtschaft Heidekreis



Auf der Kommunalebene regelt die AHK das Verhältnis zu ihren Benutzern aufgrund von Satzungen. Die Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) und die Abfallgebührensatzung (AGS) regeln viele Einzelheiten, für die in den übergeordneten Gesetzeswerken lediglich der Rahmen abgesteckt wurde.

2.4.1 Abfallbewirtschaftungssatzung

Die zentrale Satzung ist die „Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abfallbewirtschaftungssatzung regelt im Wesentlichen:

- Umfang der Abfallentsorgung
- Anschluss- und Benutzungszwang
- Abfallberatung
- Abfalltrennung
- Zugelassene Abfallbehälter
- Organisation der Abfuhr
- Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen

Zentrale Bedeutung für die kommunale Abfallwirtschaft haben der Anschluss- und Benutzungszwang. Dabei sind die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, beruflichen Zwecken dienender oder bebauter Grundstücke verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen; die Abfallbesitzer sind zudem verpflichtet, ihre Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sofern diese Pflicht nicht per Gesetz entfällt.

Der Benutzungszwang kann teilweise entfallen, wenn der Abfall in eigenen Anlagen nachweislich ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird. Diese Regelung wird üblicherweise für die Befreiung von der Biotonne bei Eigenkompostierung angewendet.

2.4.2 Abfallgebührensatzung

Die „Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis (Abfallgebührensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung setzt die Gebühren fest, welche die Benutzer für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung zu entrichten haben.

Zur Gebührenstruktur siehe Kap. 4.16.1.

2.4.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen AHS

Die AHS regelt im Gegensatz zur AHK ihr Verhältnis zu den Benutzern nicht durch eine Satzung, sondern durch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH – AHS“.

3 BESCHREIBUNG DES ENTSORGUNGSGEBIETES

Der Landkreis Heidekreis liegt in der Mitte Niedersachsens und ist einer der acht niedersächsischen Landkreise, die der Metropolregion Hamburg angehören. Zusätzlich gehört er auch zur Metropolregion Hannover. An den Heidekreis grenzen im Uhrzeigersinn die Landkreise Harburg, Lüneburg, Uelzen, Celle, die Region Hannover sowie die Landkreise Nienburg (Weser), Verden und Rotenburg (Wümme).

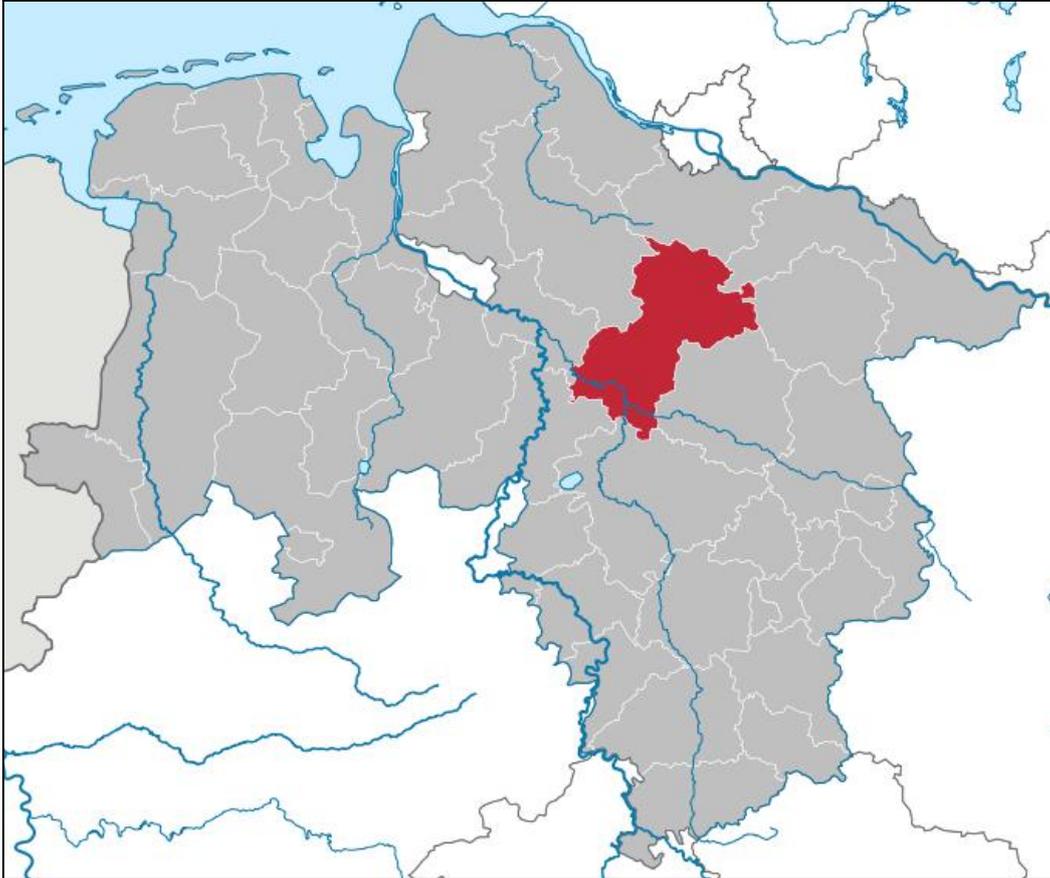


Abbildung 1: Lage des Landkreises Heidekreis im Land Niedersachsen⁶

Der Landkreis hat eine Fläche von 1.881 km² und eine Einwohnerzahl von 139.755.⁷ Daraus resultiert eine Bevölkerungsdichte von 74 E/km².

Der Landkreis besteht aus 12 Gemeinden, Städten und Samtgemeinden (mit insgesamt 14 Mitgliedsgemeinden). Eine Sonderstellung nimmt der gemeindefreie Bezirk Osterheide ein, der aufgrund seiner militärischen Nutzung unter der Verwaltung des Bundes steht.

⁶ Wikipedia; http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Lower_Saxony_HK.svg

⁷ LSN: Stichtag Bevölkerung: 31.12.2018 auf Basis des Zensus 2011; Stichtag Fläche: 31.12.2018

Tabelle 1: Gemeinden, Städte und Samtgemeinden des Landkreises Heidekreis⁸

Gemeinde, Stadt, Samtgemeinde	Einwohner	Fläche [km ²]	E/km ²
Gemeinde Bispingen	6.464	128,48	50,3
Gemeinde Bomlitz	6.970	64,17	108,6
Stadt Bad Fallingb.ostel	11.582	63,70	186,1
Stadt Munster	15.117	194,52	77,7
Gemeinde Neuenkirchen	5.590	97,09	57,6
Stadt Schneverdingen	18.662	234,92	79,4
Stadt Soltau	21.317	203,77	104,6
Stadt Walsrode	23.068	272,29	84,7
Gemeinde Wietzendorf	4.162	107,58	38,7
Samtgemeinde Ahlden	6.957	85,02	81,8
<ul style="list-style-type: none"> - Flecken Ahlden (Aller) - Gemeinde Eickeloh - Gemeinde Grethem - Gemeinde Hademstorf - Gemeinde Hodenhagen 			
Samtgemeinde Rethem (Aller)	4.554	109,29	41,7
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Böhme - Gemeinde Frankenfeld - Gemeinde Häuslingen - Stadt Rethem (Aller) 			
Samtgemeinde Schwarmstedt	12.937	141,63	91,3
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Buchholz (Aller) - Gemeinde Essel - Gemeinde Gilten - Gemeinde Lindwedel - Gemeinde Schwarmstedt 			
Gemeindefreier Bezirk Osterheide	2.105	179,00	11,8

Der Heidekreis gehört zu dem dünn besiedelten ländlichen Raum im mittleren Niedersachsen. Die Siedlungsfläche beträgt insgesamt 9 %. Den größten Anteil an der Siedlungsfläche macht die Verkehrsfläche mit 41 %, gefolgt von der Fläche für Wohnnutzung mit 26 % aus. Die Gewerbe- und Industrieflächen nehmen einen Anteil von 5 % ein. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist seit 1988 um mehr als 15 % gewachsen. Die größte Zunahme der Siedlungsflächen wurde durch Gebäude- und Freiflächen, dabei insbesondere durch Flächen für Wohnnutzung, bedingt; im Heidekreis stiegen sie seit 1988 um 33 %.⁹

⁸ LSN: Stichtag Bevölkerung: 31.12.2018 auf Basis des Zensus 2011; Stichtag Fläche: 31.12.2018

⁹ StadtRegion; Grontmij: (12/2012) Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis, Phase 2 – Analyse der Raumstruktur und der räumlichen Entwicklungstrends

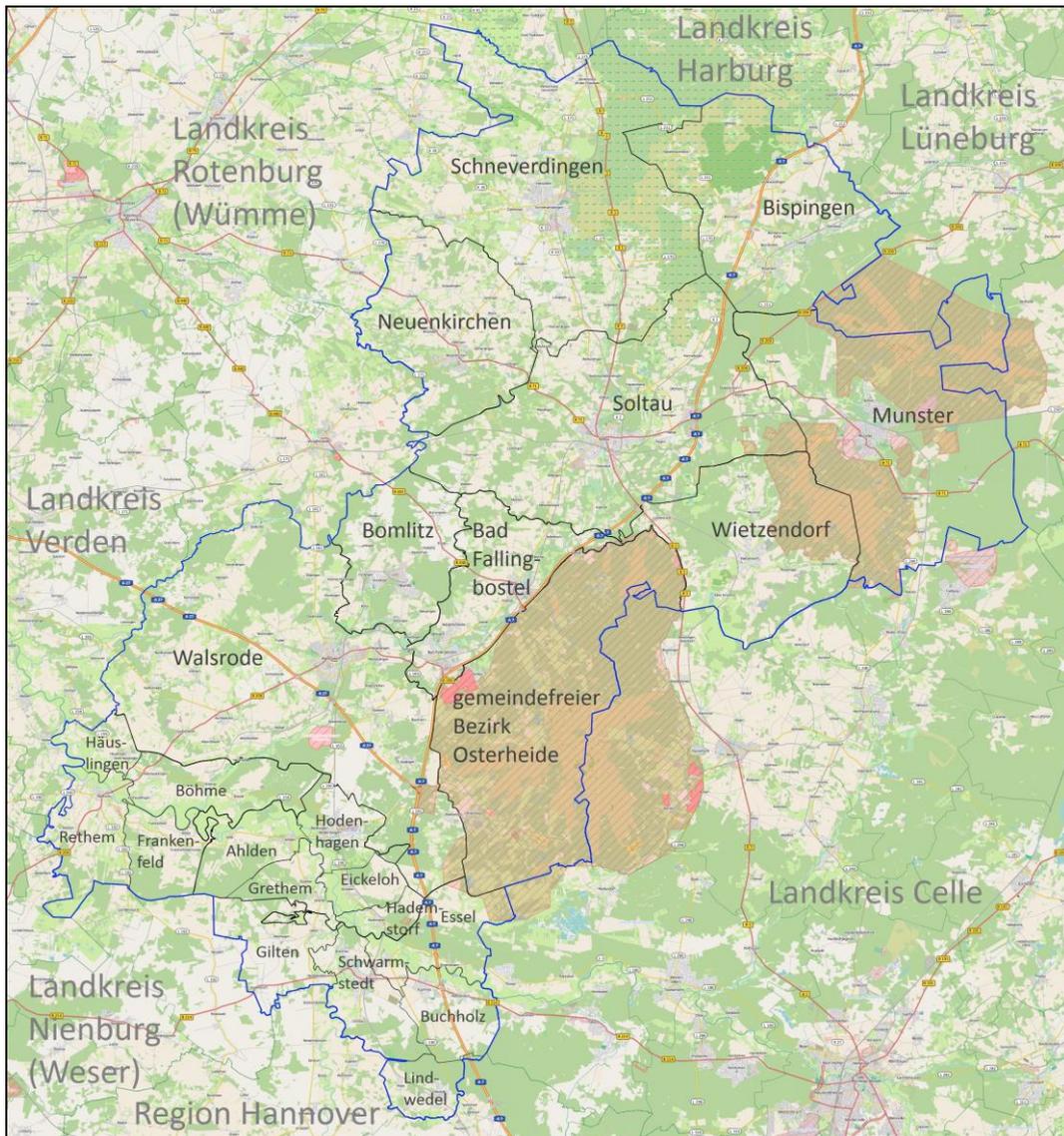


Abbildung 2: Der Landkreis Heidekreis mit seinen Gemeinden ¹⁰

Haushalte

Im Heidekreis gab es Ende 2010 rd. 64.800 Haushalte.¹¹ Das bedeutet, dass der durchschnittliche Haushalt aus 2,1 Personen besteht.

Bevölkerungsentwicklung

Im Jahr 2011 wurde durch die Ergebnisse des Zensus ein neues Basisjahr für die Bevölkerungsfortschreibung geschaffen; bisher diente dem Landesamt für Statistik 1987 als Basisjahr.¹² Die Bertelsmann Stiftung stellt auf Basis des Internetportals "Wegweiser Kommune" einen "Demographiebericht" zur Verfügung. Der Bericht reflektiert die bisherige Entwicklung und schaut in die Zukunft. Dazu wurden statistische Daten ausgewertet, um den derzeitigen Entwicklungsstand abzubilden. Darüber hinaus wurde die Bevöl-

¹⁰ OpenStreetMap-Karte, nachbearbeitet; <http://www.openstreetmap.de/karte.html>

¹¹ StadtRegion; Grontmij: (12/2012) Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis, Phase 2 – Analyse der Raumstruktur und der räumlichen Entwicklungstrends

¹² Durch die Ergebnisse des Zensus verringerte sich 2011 die statistische Einwohnerzahl um 2.726.

kerungsentwicklung mit ihren Einflussfaktoren in die Zukunft projiziert, um die wahrscheinlichen Veränderungen in der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur darzustellen. Sowohl die aktuellen Daten als auch jene aus der Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigen den Zensus 2011. Unter Berücksichtigung der dort näher dargestellten Bevölkerungsentwicklung wird die Einwohnerzahl im Landkreis Heidekreis bis 2030 um etwa 5 % sinken.

Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%)

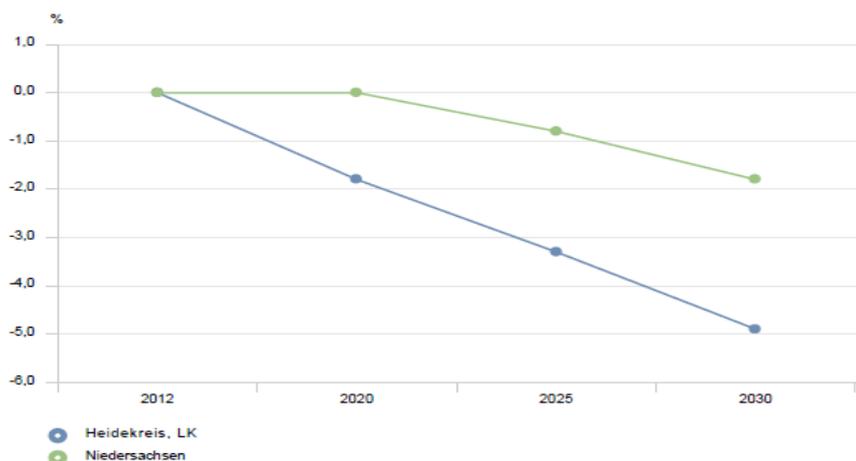


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung¹³

Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaft des Landkreises zeichnet sich durch eine vergleichsweise große Vielfalt von Branchen aus. Schwerpunkte im verarbeitenden Gewerbe sind die Ernährungswirtschaft und die chemische Industrie. Durch seine Lage an den Autobahnen A7 (Hamburg – Hannover) und A27 (Hannover – Bremen), die ihm die Verdichtungsräume Hamburg, Hannover und Bremen unmittelbar erschließen, ist der Heidekreis Standort zahlreicher Betriebe, die von dieser verkehrsgünstigen Lage profitieren; darunter Betriebe der Logistik und Distribution, der Bauwirtschaft sowie des Groß- und Einzelhandels. Insbesondere die Branche der Logistik und Distribution hat sich in jüngster Zeit besonders dynamisch entwickelt. Die weitere Wirtschaftsstruktur des Landkreises Heidekreis ist durch kleine und mittlere Betriebe geprägt. Über die Hälfte der Arbeitskräfte ist in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten tätig. Wie fast überall in Deutschland hat sich der grundlegende Wandel zur Dienstleistungswirtschaft fortgesetzt. Im verarbeitenden Gewerbe wurden auch in den letzten Jahren weitere Arbeitsplätze abgebaut, währenddessen im Dienstleistungsbereich die Zahl der Arbeitsplätze zunahm.

Eine besondere Bedeutung hat zudem der Fremdenverkehr. Er orientiert sich im Heidekreis an dem Landschaftserlebnis des Naturraums und den zahlreichen Freizeit- und Erlebnisparks; 2011 wurden nahezu 2,46 Millionen Übernachtungen verzeichnet.¹⁴

¹³ Quelle: Bertelsmann Stiftung in ihrem Demographiebericht für den Landkreis Heidekreis mit Daten vom Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH.

¹⁴ StadtRegion; Grontmij: (12/2012) Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis, Phase 2 – Analyse der Raumstruktur und der räumlichen Entwicklungstrends

4 ABFALLENTSORGUNG IM IST-ZUSTAND

4.1 Organisationsform der Entsorgung

Die Abfallwirtschaft Heidekreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Heidekreis. Zur Wahrnehmung seiner Pflichten übertrug der Landkreis zum Jahr 2008 der „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt des öffentlichen Rechts“ seine Aufgaben als öRE.



Die kommunale Anstalt ging aus dem vorherigen Eigenbetrieb des Landkreises hervor. Die Aufgaben der AHK umfassen alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung, wie bspw. Durchführung der Abfallentsorgung (Abholung mit eigenem Personal und Fuhrpark von Rest- und Bioabfall sowie Altpapier, Altmetall, Elektroaltgeräten und Sperrmüll), Gebührenerhebung, Abfallberatung, Betrieb bzw. Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Abfallannahmestellen und Altdeponien.



Für die Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) zuständig, auf die 2011 noch nach dem alten KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht für diese Abfälle übertragen wurde. Diese Pflichtenübertragung wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 11.10.2019 bis zum 31.12.2029 verlängert.

Kooperationen

Bei der Behandlung der Restabfälle kooperierte der Heidekreis bis zum 14.04.2019 mit den Landkreisen Harburg, Stade und Rotenburg (Wümme), indem ein gemeinsames Mengenkontingent bei der Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) in Hamburg verhandelt wurde. Zudem bestand bis zum 14.04.2019 ein Deponiebewirtschaftungsverbund mit Harburg und Stade. Des Weiteren hatte dieser Verbund mit dem Landkreis Diepholz eine Zweckvereinbarung geschlossen, bei der dem Landkreis Diepholz die mechanisch-biologische Vorbehandlung des Restabfalls übertragen wurde, während der Heidekreis im Gegenzug den Output der MBA übernahm und ablagerte. Diese Zweckvereinbarung wurde bilateral zwischen dem Heidekreis und dem Landkreis Diepholz fortgeführt. Sie umfasst nun die Behandlung und Entsorgung inkl. Ablagerung des Restabfalls aus dem Heidekreis durch den Landkreis Diepholz bis zum 31.12.2025 und die Behandlung von Bioabfallteilmengen aus dem Mengenkontingent des Landkreises Diepholz durch die Abfallwirtschaft Heidekreis in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2031.

4.2 Vorhandene Entsorgungsstrukturen

An dieser Stelle wird eine Übersicht über die Entsorgungsstrukturen der Abfallwirtschaft Heidekreis gegeben. In den anschließenden Kapiteln werden die einzelnen Fraktionen näher beschrieben.

Abfuhrleistungen

Im Heidekreis werden haushaltsnah Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier über Abfallbehälter erfasst; die Behälter sind Eigentum der AHK. Für **Restabfall** stehen vier verschiedene Behältergrößen und ein Restabfallsack zur Verfügung. Die Leerungen werden dabei mit einem Identsystem erfasst. Für **Bioabfall** stehen drei Behältergrößen zur Auswahl, zusätzlich gibt es die Möglichkeit zur Nutzung einer Saisontonne, die für Gartenabfälle vorgesehen ist, in zwei Behältergrößen. Zweimal im Jahr findet zudem eine kostenlose Strauchschnittsammlung statt. **Altpapier** wird über Behälter in drei Größen entsorgt. **Sperrmüll** und Altmetall bzw. Elektroaltgeräte werden auf Abruf abgefahren. Die haushaltsnahe Abfuhr von Leichtverpackungen (LVP) wird nicht von der öffentlichen Abfallwirtschaft, sondern vom Dualen System mittels „**Gelber Säcke**“ durchgeführt.

Neben den bereits genannten Abfällen – die ergänzend im Bringsystem erfasst werden – entsorgt die AHK auch weitere Abfälle; die Tabelle gibt eine Übersicht.

Tabelle 2: Übersicht der Entsorgungssysteme der Abfallwirtschaft Heidekreis

Restabfall	Abfuhr	Behälter und Säcke	
	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode Abfall-Annahme Schwarmstedt	
Kompostierbare Abfälle	Bioabfall	Abfuhr	Behälter
	Grünabfall	Abfuhr	2 × jährlich (nur Baum- und Strauchschnitt, 1 × jährlich zusätzlich einen Weihnachtsbaum)
		Annahme	temporär eingerichtete Annahmeplätze
			Kompostanlagen Munster-Alvern und Bomlitz Wertstoffhof Walsrode u. Hillern (dort nur Baumstubben)
Altpapier	Abfuhr	Behälter	
	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode Abfall-Annahme Schwarmstedt	
Sperrmüll	Abfuhr	Abholung auf Anforderung	
	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode Abfall-Annahme Schwarmstedt	
Alttextilien	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode zahlreiche Depotcontainer	
Altmetall und Elektroaltgeräte	Abfuhr	Abholung auf Anforderung	
	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode, Annahme Schwarms	
		Abfall-Annahme Schwarmstedt Annahmestellen im Handel und zahlreiche Depotcontainer für Kleingeräte	
Altholz	Abfuhr	Möbelaltholz im Rahmen der Sperrmüllabfuhr	
	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode	

		Abfall-Annahme Schwarmstedt
Problemabfälle	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode
		Schadstoffmobil
Bauabfälle	Annahme	Wertstoffhöfe Hillern und Walsrode
		Abfall-Annahme Schwarmstedt
Gewerbeabfälle zur Beseitigung	Abfuhr	Entsorgung durch die AHS
Altglas und LVP	Abfuhr und Annahme	Duales System („Gelber Sack“ für LVP und Depotcontainer für Altglas)

4.3 Restabfall

Restabfall ist sonstiger Abfall, für den kein getrennter Erfassungsweg vorhanden ist, sofern dieser nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Dazu gehören bspw. Staubsaugerbeutel, Porzellan, Hygieneartikel, Tapeten, Asche, Zigarettenskippen und Fensterglas.

Restabfallbehälter und Säcke


 Für Restabfall stehen graue 2-Rad-Behälter in den Größen 60 l, 120 l und 240 l sowie 4-Rad-Behälter mit 1,1 m³ zur Verfügung. Die Leerung der 2-Rad-Behälter erfolgt 4-wöchentlich. Bei den 1,1-m³-Behältern ist eine Leerung 4-wöchentlich, 14-täglich, wöchentlich, 2 × wöchentlich oder 6 x im Jahr auf Abruf möglich. Sonderleerungen werden für alle Behältergrößen angeboten. Sämtliche Restabfallbehälter sind mit Transponderchips versehen. Beim Entleerungsvorgang wird die Nummer des Transponderchips von der Fahrzeugschüttung registriert und an den Bordrechner weitergegeben. Zu der Behälternummer wird jeweils der genaue Zeitpunkt der Leerung gespeichert. Die Leerungsdaten können dann den jeweiligen Kunden zugeordnet werden. So kann z. B. verhindert werden, dass nicht angemeldete Behälter geleert werden („Schwarz Müller“).
 


 Für zeitweise Mehrmengen können Säcke mit 35 l Volumen gegen Gebühr erworben und am Leerungstag beigestellt werden.

Es muss mindestens ein Restmüllbehälter je anschlusspflichtigem Grundstück vorgehalten werden. Das Mindestbehältervolumen beträgt somit 15 Liter pro Grundstück und Woche. Bei wesentlich geringerem Abfallaufkommen kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag hin die ausschließliche Benutzung von Abfallsäcken genehmigt werden. Benachbarte Grundstücke sowie Wohngebäude mit mehreren Wohnungen können Gemeinschaftsbehälter beantragen.

Annahmestellen

Restabfall kann auch auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode sowie an der Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt gegen Gebühr abgegeben werden.

4.3.1 Behälterbestand und Volumen

Im Heidekreis waren 2018 rd. 50.258 Restabfallbehälter aufgestellt.¹⁵ Die 120-l-Behälter machten dabei mit 42 % den größten Anteil aus, gefolgt von den Gefäßen mit 240 l (32 %) und 60 l (21 %). Die 4-Rad-Behälter umfassten dagegen nur 5 % von der Stückzahl. Die Gesamtanzahl der Behälter zeigte sich in den letzten Jahren praktisch unverändert. Zusätzlich wurden im Jahr 2018 noch rd. 7.182 Restabfallsäcke für vorübergehende Mehrmengen verkauft.

Aus der Behältergröße in Verbindung mit dem jeweiligen Abfuhrhythmus ergibt sich das jährlich geleerte Restabfallbehältervolumen. Die 2-Rad-Behälter werden ausschließlich 4-wöchentlich entsorgt. Bei den 4-Rad-Behältern werden 44 % ebenfalls alle vier Wochen, 23 % 14-täglich, 23 % wöchentlich, 2 % zweimal pro Woche und 8 % 6 x im Jahr auf Abruf abgefahren. Daraus ergab sich 2018 ein geleertes Volumen von rd. 156.100 m³. Trotz ihrer geringeren Anzahl machten die 4-Rad-Behälter aufgrund der kürzeren Abfuhrintervalle 41 % dieses Volumens aus.

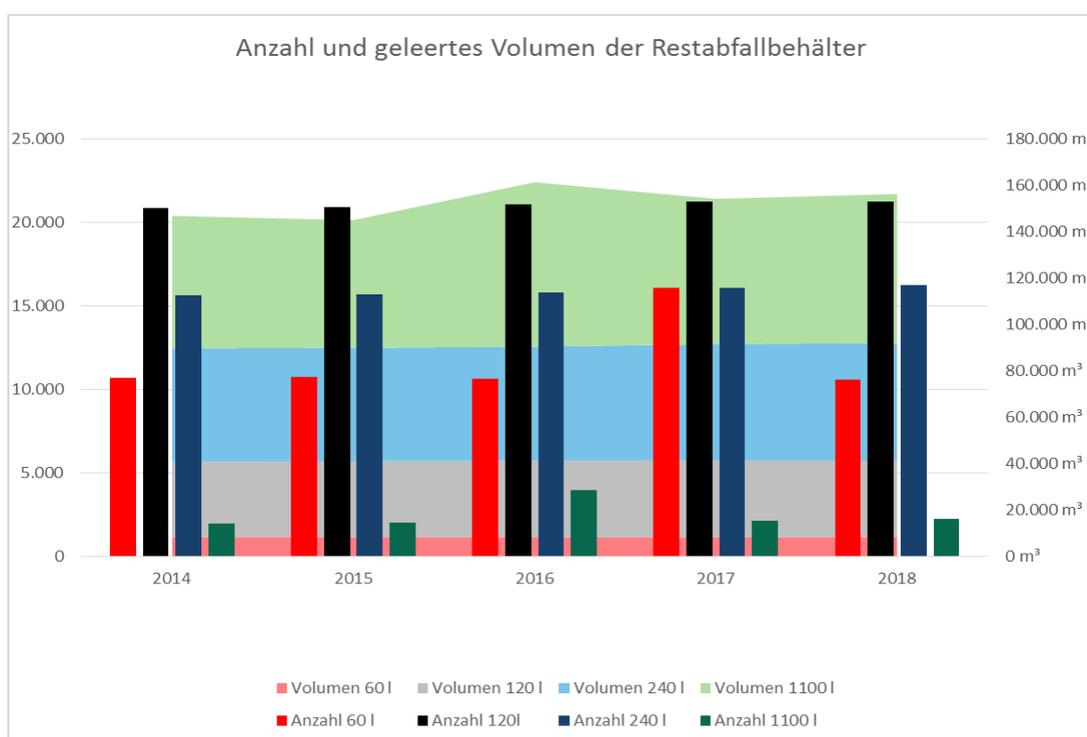


Abbildung 4: Behälterbestand und geleertes Restabfallbehältervolumen

Das spezifische Restabfallbehältervolumen¹⁶ lag 2018 bei 21,5 l/(E*wo).

¹⁵ Durchschnitt des Jahres 2018

¹⁶ Pro-Kopf-Volumen: Volumen, das dem einzelnen Einwohner pro Woche zur Verfügung steht.

4.3.2 Restabfallmengen

Im Jahr 2017 wurden 20.919 t Restabfall im Heidekreis erfasst. Die Gesamtmenge entspricht einem spezifischen Aufkommen¹⁷ von 150 kg/(E*a). Damit liegt der Heidekreis unter dem niedersächsischen Mittelwert von 156 kg/(E*a).¹⁸ Die Mengen zeigten im Betrachtungszeitraum keine außergewöhnlichen Schwankungen.

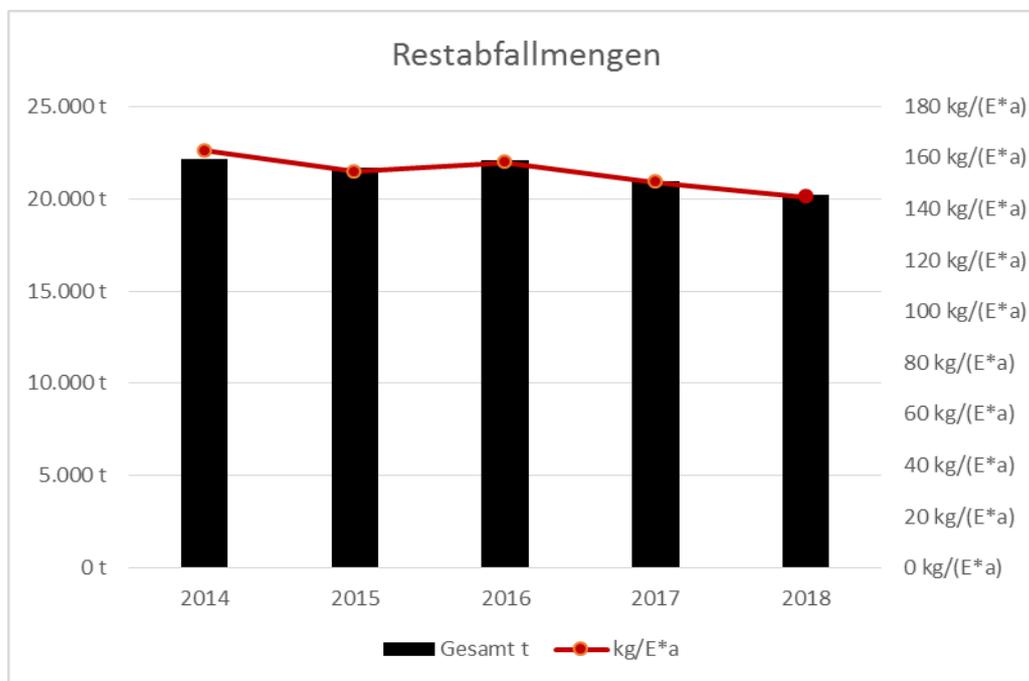


Abbildung 5: Restabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

4.4 Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind bewegliche Sachen nativ organischen Ursprungs sowie in ihrer Kompostierungsfähigkeit gleichwertige Industrieprodukte privater Herkunft. Dazu gehören bspw. Gemüse, Obst, Speisereste, Blumen, Papiertaschen- und Küchentücher sowie Grünabfälle (Rasen- und Baumschnitt, Unkraut, Laub etc.). Ausdrücklich nicht dazu gehören menschliche Exkremete (z. B. Windeln), Exkremete von Karnivoren (z. B. Katzenstreu) sowie (Fisch-)Fleisch und Knochen.

Die Definition des § 3 Abs. 7 KrWG benutzt für alle biologisch abbaubaren pflanzlichen, tierischen oder aus Pilzmaterial bestehenden Abfälle den Begriff „Bioabfall“. In diesem Konzept wird mit Bioabfall ausschließlich derjenige Stoffstrom bezeichnet, der über die Biotonne erfasst wird (und somit aus Garten- wie auch Küchenabfällen besteht). Mit Grünabfall wird hingegen der Stoffstrom bezeichnet, der über die sonstigen nachfolgend beschriebenen Erfassungssysteme getrennt gesammelt wird (und somit hauptsächlich aus Gartenabfall besteht).

¹⁷ Pro-Kopf-Aufkommen

¹⁸ Niedersächsische Abfallbilanz 2017

Bioabfallbehälter und Saisontonnen



Im Landkreis stehen für Bioabfälle braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel in den Größen 60 l, 120 l und 240 l zur Verfügung. Die Abfuhr erfolgt 14-täglich. Bei wesentlich geringerem Aufkommen an kompostierbaren Abfällen kann in Ausnahmefällen auf, schriftlichen Antrag hin, das Volumen der Biotonne rechnerisch auf 30 l begrenzt werden. Dadurch wird die Gebühr geringer, es darf jedoch auch nicht mehr Volumen genutzt werden. Benachbarte Grundstücke sowie Wohngebäude mit mehreren Wohnungen können – wie beim Restabfall – Gemeinschaftsbehälter beantragen.

Benutzer können sich zudem auf schriftlichen Antrag vom Benutzungszwang befreien lassen, sofern die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können (Eigenkompostierung).



Alle Benutzer können seit dem Jahr 2008 außerdem eine Saisontonne (Gartentonne) bestellen. Dabei handelt es sich um braune/schwarze Behälter mit grünem Deckel in den Größen 120 l und 240 l. Die Gefäße verbleiben jeweils das ganze Jahr beim Benutzer, werden aber nur von April bis November am selben Tag wie die Biotonne abgefahren (17 Leerungen pro Jahr). In erster Linie ist sie dazu gedacht, Mehrmengen an Grünabfällen während der Gartensaison aufzufangen.

Die Bio- und Saisontonnen sind – wie die Restabfallbehälter – mit Transponderchips zur Identifizierung ausgestattet. Zusätzlich verwendet die AHK an den Sammelfahrzeugen seit 2005 flächendeckend Störstoffdetektoren, um den Störstoffeintrag im Bioabfall zu minimieren.

Strauchschnitt- und Weihnachtsbaumabfuhr

Zweimal jährlich (Januar und November) findet eine kostenlose Hausabfuhr von sperrigem Baum- und Strauchschnitt statt. Dabei darf maximal 1 m³ in Bündeln von maximal 2 m Länge bereitgestellt werden.

Annahmestellen

Die AHK richtet von März bis November temporäre Annahmestellen im gesamten Kreisgebiet ein, an denen sperriger Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt und Laub abgegeben werden können. Die Anlieferung ist nur mit kostenpflichtigen Grüngutmarken zu 0,5 m³ möglich. Eine solche Wertmarke berechtigt zu zwei Anlieferungen von je 0,25 m³. Zudem kann Grünabfall ganzjährig auf dem Wertstoffhof in Walsrode angeliefert werden. Gegen Wertmarken kann auch an den beiden Kompostanlagen Alvern und Benefeld Grünabfall angeliefert werden (inkl. vorgerottetem Material, jedoch keine Baumstubben). Baumstubben können nur auf dem Wertstoffhof in Hillern abgegeben werden.

4.4.1 Behälterbestand und Volumen

Im Heidekreis waren im Jahr 2018 rd. 26.174 Biotonnen und rd. 4.248 Saisontonnen aufgestellt.¹⁹ Den größten Anteil an den Biotonnen mit 55 % machten die 60-l-Gefäße aus, die Behälter mit 120 l stellten 35 % und diejenigen mit 240 l 10 % des Bestands. Im Jahr 2018 gab es keinen Behälter mit einer rechnerischen Reduzierung auf 30 l. Bei den Saisontonnen hatten knapp 52 % der Behälter die Größe 120 l.

Bei den Biotonnen gab es im Betrachtungszeitraum der Grafik seit 2014 nur einen unwesentlichen Anstieg der Behälterzahlen, während im gleichen Zeitraum die Anzahl der Saisontonnen um 52 % zunahm.

Die Anschlussquote der Biotonne liegt im Landkreis Heidekreis bei 52 %.²⁰ Bezöge man die Saisontonnen mit ein, stiege der Wert auf 61 %.

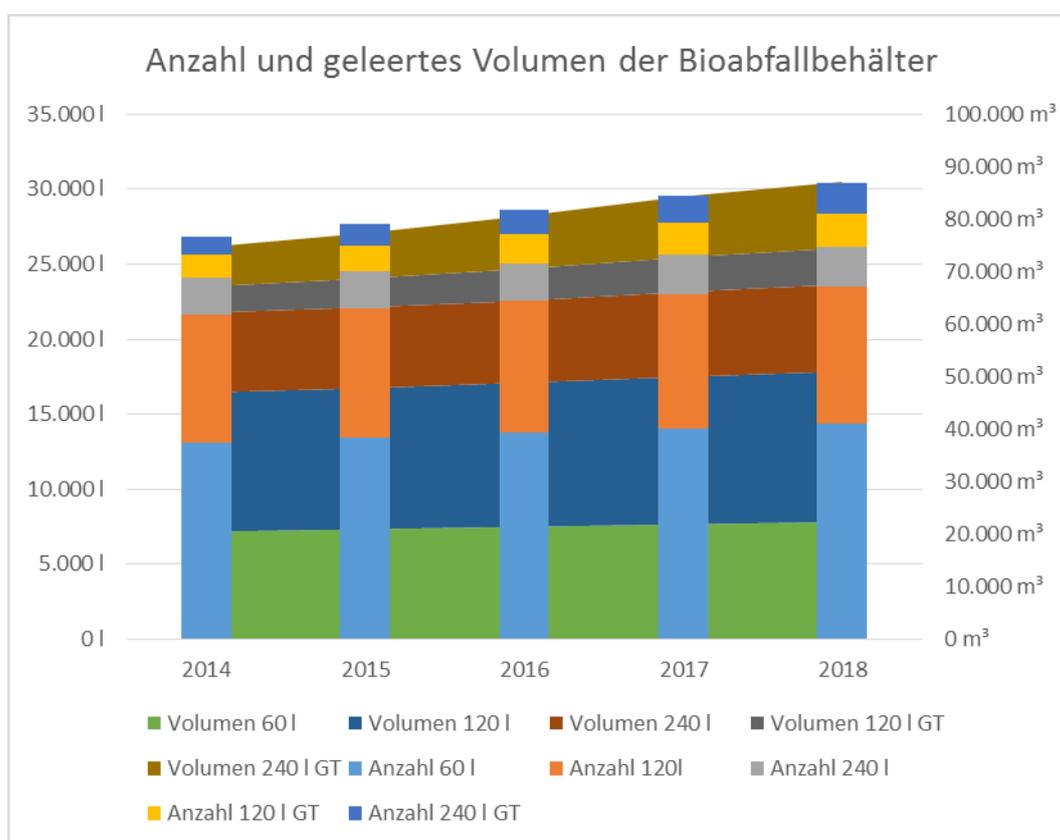


Abbildung 6: Anzahl und geleertes Volumen der Bio- und Saisontonnen

Alle Behälter werden 14-täglich geleert, wodurch sich bei den Biotonnen ein abgefahrenes Gesamtvolumen von rd. 67.600 m³ im Jahr 2018 ergab. Durch die Saisontonnen kamen noch weitere rd. 19.600 m³ hinzu. Das spezifische Bioabfallbehältervolumen lag 2018 bei 12 l/(E*wo). Die Behälterdichte lag bei 128 kg/m³.

¹⁹ Durchschnitt des Jahres 2018

²⁰ Berechnet als Verhältnis aufgestellte Bio- zu aufgestellte Restabfallbehälter

4.4.2 Mengen an kompostierbaren Abfällen

Bioabfall: Im Jahr 2017 wurden 11.946 t Bioabfälle mittels der Bio- und Saisontonnen erfasst. Daraus ergibt sich ein Pro-Kopf-Aufkommen von knapp 86 kg/(E*a). Dieser Wert liegt über dem niedersächsischen Mittelwert von 84 kg/(E*a).²¹

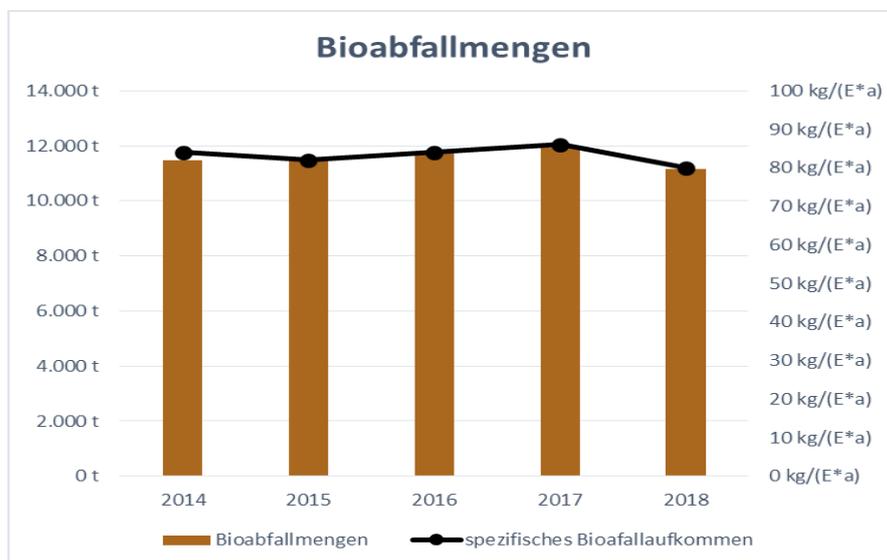


Abbildung 7: Bioabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

Grünabfall: Im Jahr 2017 wurden 11.892 t Grünabfälle im Heidekreis getrennt erfasst. Dies entspricht einem spezifischen Aufkommen von 85 kg/(E*a) und liegt über dem Landesdurchschnitt von 82 kg/(E*a).²² Die Mengen weisen im Betrachtungszeitraum, jedoch

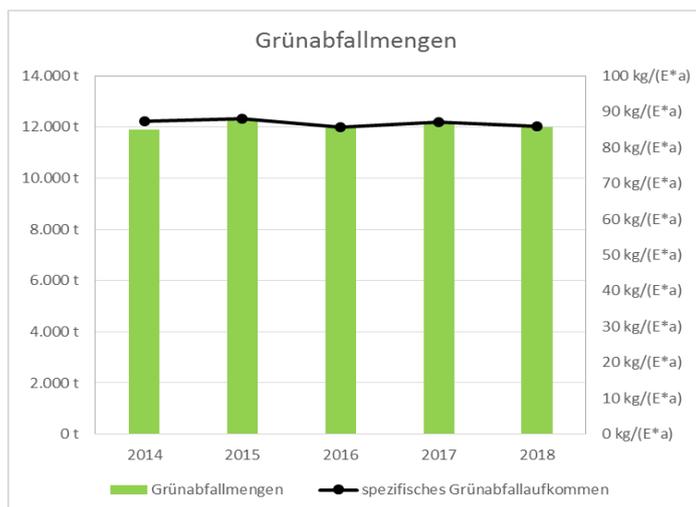


Abbildung 8: Grünabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

Betrachtet man beide Abfallströme gemeinsam, so ergibt sich für 2017 ein Pro-Kopf-Aufkommen von 171 kg/(E*a), der niedersächsische Durchschnitt für beide Werte liegt bei 166 kg/(E*a), sodass insgesamt 3 % mehr kompostierbare Abfälle als im Landesmittel erfasst werden.

²¹ Niedersächsische Abfallbilanz 2017

²² Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Getrennt erfasste organische Abfälle, biologisch abbaubar,

4.5 Altpapier

Altpapier – auch PPK genannt (Papier, Pappe und Kartonagen) – ist Abfall aus nicht verschmutztem Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften und Pappe.

Altpapierbehälter



Die Altpapierabfuhr erfolgt über grüne Behälter bzw. schwarze 240 l – Behälter mit blauem Deckel. Für gewerbliche Nutzer oder größere Wohnanlagen stehen zudem blaue 660 l und 1,1-m³-Behälter zur Verfügung. Die Entsorgung aller Behältertypen erfolgt ohne Zusatzgebühren. Der Abfuhrhythmus ist grundsätzlich 4-wöchentlich, 1,1-m³-Behälter werden jedoch auf Anfrage auch 14-täglich oder wöchentlich geleert. Die Altpapierbehälter sind als einzige Gefäßtypen nicht mit Transponderchips zur Identifizierung versehen. Neben dem öffentlich-rechtlichen Erfassungssystem existieren noch gemeinnützige Sammlungen.



Annahmestellen

Altpapier kann auch auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode sowie an der Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt gebührenfrei abgegeben werden.

4.5.1 Behälterbestand und Volumen

Im Heidekreis waren im Jahr 2018 rd. 50.400 Altpapierbehälter aufgestellt.²³ Der überwiegende Anteil davon waren mit 94 % die 240-l-Gefäße. Bei den 4-Rad-Behältern gab es im Betrachtungszeitraum von 2014 auf 2018 einen Anstieg um knapp 52 %.

Die Anschlussquote der Altpapiertonne liegt im Landkreis Heidekreis bei 99 %.²⁴

Alle 2-Rad-Behälter und die 660-l-Gefäße werden 4-wöchentlich abgefahren. Von den 1,1-m³-Gefäßen werden 76 % 4-wöchentlich, 18 % 14-täglich und 6 % wöchentlich geleert. Daraus ergibt sich ein Gesamtentleerungsvolumen von 201.978 m³ im Jahr 2018; 73 % davon entfielen auf die 240-l-Behälter.

²³ Durchschnitt des Jahres 2018

²⁴ Berechnet als Verhältnis aufgestellte Altpapier- zu aufgestellte Restabfallbehälter

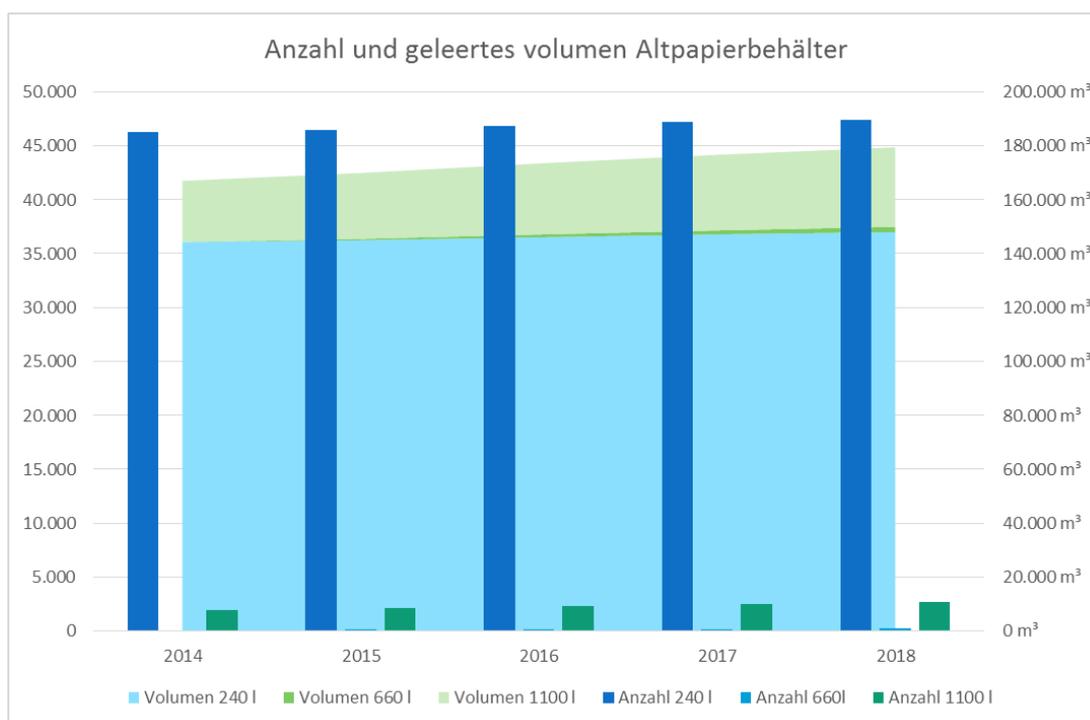


Abbildung 9: Anzahl und geleertes Volumen der Altpapierbehälter

Das spezifische Behältervolumen lag 2018 bei 27,8 l/(E*wo). Die Behälterdichte betrug 47 kg/m³. Der im Vergleich zu den anderen Fraktionen geringere Wert zeigt, dass einerseits Altpapier mehr Volumen einnimmt und andererseits die Benutzer das Volumen der Behälter nicht ausnutzen.

4.5.2 Altpapiermengen

Kommunaler Anteil und Verpackungen

Neben den sogenannten grafischen Papieren (Schreibpapier etc.) besteht Altpapier auch immer aus einem Teil Papierverpackungen. Für die Entsorgung dieses Anteils sind die Betreiber des Dualen Systems zuständig (siehe auch Kap. 2.2.2.2). Gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG kann ein öRE verlangen, dass ein vorhandenes Sammelsystem von den Systembetreibern mitbenutzt werden soll. Die Konditionen werden in einer Abstimmungsvereinbarung festgelegt. Die Mengenangaben in diesem Abfallwirtschaftskonzept beziehen sich immer auf beide Anteile des Altpapiers.

Mengen

Im Jahr 2017 wurden 9.980 t Altpapier im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 72 kg/(E*a) und liegt somit unter dem Landesdurchschnitt von 77 kg/(E*a).²⁵ Die Mengen zeigen sich im Betrachtungszeitraum seit dem Jahr 2014 relativ stabil, weisen aber in den letzten Jahren eine leicht negative Tendenz aus, die auf den zunehmenden Anteil an leichterem Verpackungspapier und den gleichzeitig zurückgehenden Anteil grafischen Papiers zurückzuführen ist.

²⁵ Niedersächsische Abfallbilanz 2017

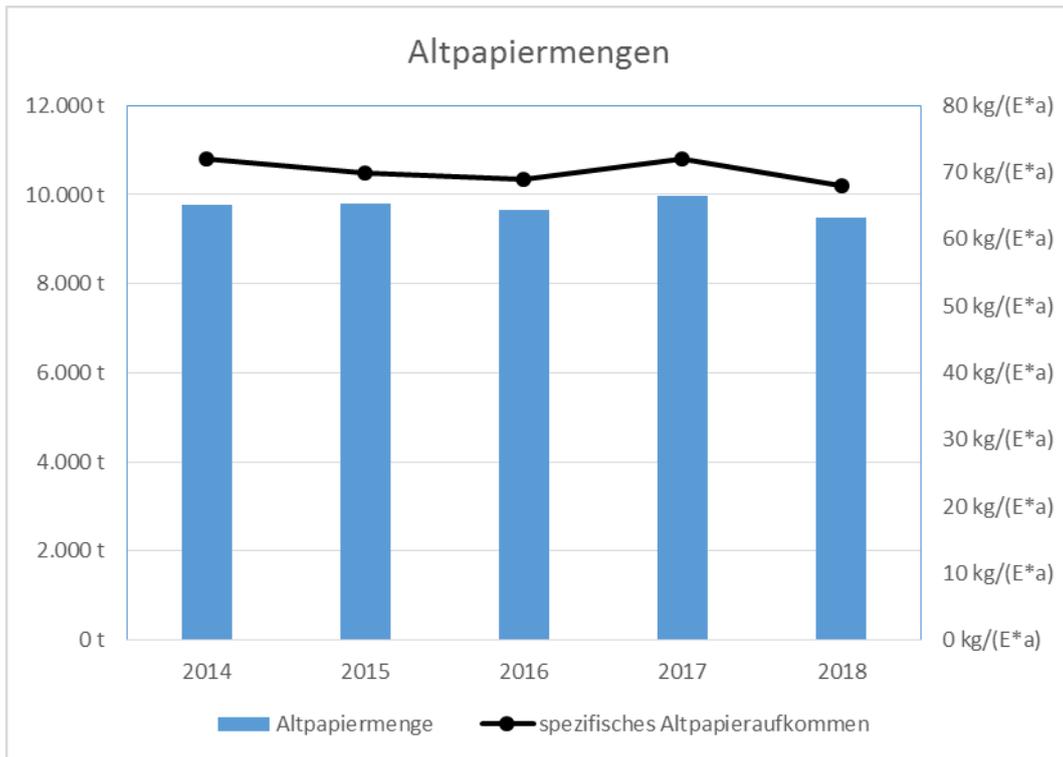


Abbildung 10: Altpapiermengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

4.6 Sperrmüll

Sperrmüll sind sperrige Abfälle (Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Dazu gehören bspw. Matratzen, Schränke, Sofas, Tische, Stühle und Teppiche. Nicht dazu gehören bspw. Bauabfälle, wie Türen, Bauholz oder Sanitärkeramik.

Sperrmüll wird auf schriftlichen Antrag hin haushaltsnah abgeholt. Zwei Abfahrten zu maximal 3 m³ sind jährlich kostenfrei (bzw. eine Abholung à maximal 6 m³). Anstelle einer solchen Abfuhranforderung kann auch eine gebührenfreie Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode sowie an der Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt erfolgen.

Neben der klassischen Sperrmüllabfuhr kann auch zusätzlich eine Altmetall- bzw. Elektroaltgeräteabfuhr (bis zu zwei Abfahrten à maximal 3 m³ oder eine Abfuhr à 6 m³ pro Jahr) gebührenfrei beantragt werden. Diese Abfuhr erfolgt mit einem separaten Fahrzeug, sodass Altmetall und Elektroaltgeräte stets getrennt von sonstigem Sperrmüll bereitgestellt werden müssen (siehe Kap. 4.7).

Mengen

Im Jahr 2017 wurden 5.175 t Sperrmüll im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 37 kg/(E*a), was leicht über dem Landesdurchschnitt von 34 kg/(E*a)²⁶ liegt. Gut 58 % der Gesamtmenge 2017 wurde über die Abfuhr eingesammelt; bei 13.520 Sperrmüllaufträgen ergibt sich eine durchschnittlich bereitgestellte Menge von 222 kg je Abfuhr, was ein üblicher Wert ist.

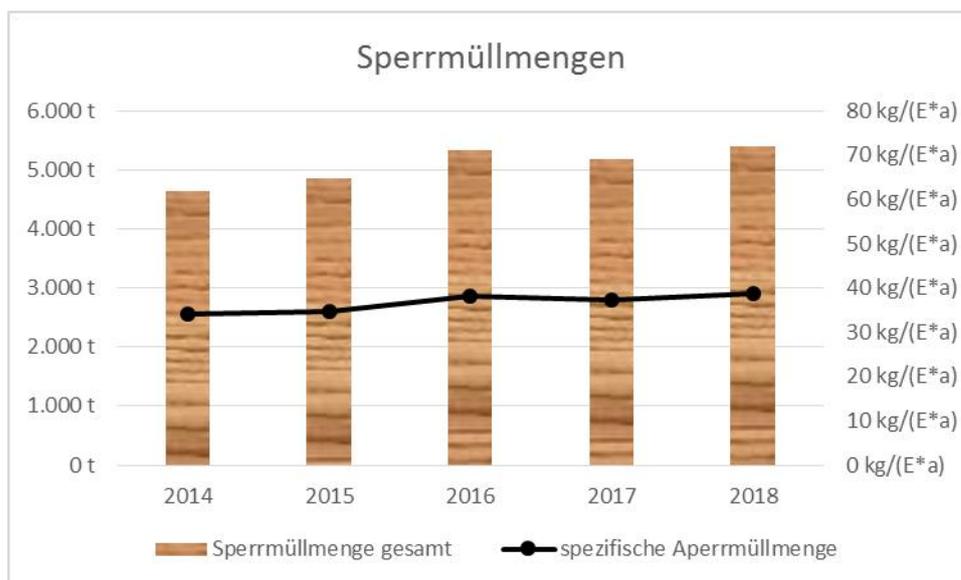


Abbildung 11: Sperrmüllmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

4.7 Altmittel und Elektroaltgeräte (E-Schrott)

Sperriges **Altmittel** kann über die Altmittel- bzw. Elektroaltgeräteabfuhr entsorgt werden (siehe Kap. 4.6). Dazu gehören bspw. Fahrräder, Metallstühle und Rasenmäher. Zudem kann jegliches Altmittel gebührenfrei auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode sowie an der Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt abgegeben werden.

Für die **Elektro- und Elektronikaltgeräte** gilt das ElektroG. Seit dessen Inkrafttreten ist es verboten, Elektroaltgeräte über den Restabfall zu entsorgen.

Gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG haben die öRE Sammelstellen für Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten in ihrem Gebiet eingerichtet. Die Sammelstellen sollen Endnutzern und Vertreibern offenstehen; die Annahme erfolgt per Gesetz kostenlos. Die Kosten für Stellflächen, Genehmigungen und Personal müssen vom öRE getragen werden. Die Hersteller der Geräte sind für deren Entsorgung zuständig und haben zu diesem Zweck die EAR²⁷ als „Gemeinsame Stelle“ gegründet.

²⁶ Niedersächsische Abfallbilanz 2017.

²⁷ <http://www.stiftung-ear.de>.

Die AHK ist dazu verpflichtet, die angenommenen Elektroaltgeräte gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG in fünf Gruppen zur Abholung bereitzustellen.

Tabelle 3: Gruppen gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG

Gruppe	Bezeichnung	Beispiele
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herd, Backofen, Automaten
2	Kühlgeräte	Kühlschränke, Gefriergeräte, mobile Klimageräte
3	Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik	IT-Bereich (Rechner, Bildschirm, Tastatur, Maus, Notebook, Drucker), Kopiergeräte, Faxgeräte, Telefone, Radio- und Fernsehgeräte, Videokameras und -recorder, Hi-Fi-Anlagen, elektrische Musikinstrumente usw.
4	Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen
5	Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Haartrockner, Rasierapparate, Wecker, Uhren, Waagen, Videospielkonsolen, Sportausrüstung mit elektrischen Bauteilen, Rauchmelder usw.

Wie bereits in Kap. 4.6 beschrieben wurde, kann für sperrige Elektroaltgeräte zusammen mit Altmetall eine Abfuhr beantragt werden. Elektroaltgeräte können zudem gebührenfrei auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode sowie an der Annahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt angeliefert werden (Ausnahme: In Schwarmstedt werden keine Großgeräte angenommen). Kleingeräte, wie z. B. Toaster, Bohrmaschinen und Handys können überdies kostenlos an verschiedenen Annahmestellen im Handel abgegeben werden. Dazu gehören hauptsächlich Elektrofachhändler, aber auch Supermärkte und Institutionen (z. B. Gemeinde-Bauhöfe). Eine weitere Möglichkeit zur Entsorgung von Kleingeräten besteht über die zahlreich im Heidekreis aufgestellten Depotcontainer.

Gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG können öRE für gewisse Gruppen von Elektroaltgeräten auf eine Eigenverwertung „optieren“. Derzeit vermarktet die AHK die Gruppe 5 auf diese Weise, während die restlichen Gruppen über die EAR abgewickelt werden.

Mengen

Im Jahr 2018 wurden 358 t Altmetall und 989 t Elektroaltgeräte im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 2,6 kg/(E*a) bzw. 7,1 kg/(E*a). In der nachfolgenden Grafik ist zu erkennen, dass die Elektroaltgerätemenge seit 2013 angestiegen ist. Auch der äußerst geringe Anteil an Elektroaltgeräten im Restabfall von 0,5 Gew.-% spricht deutlich für das gute Sammelsystem.

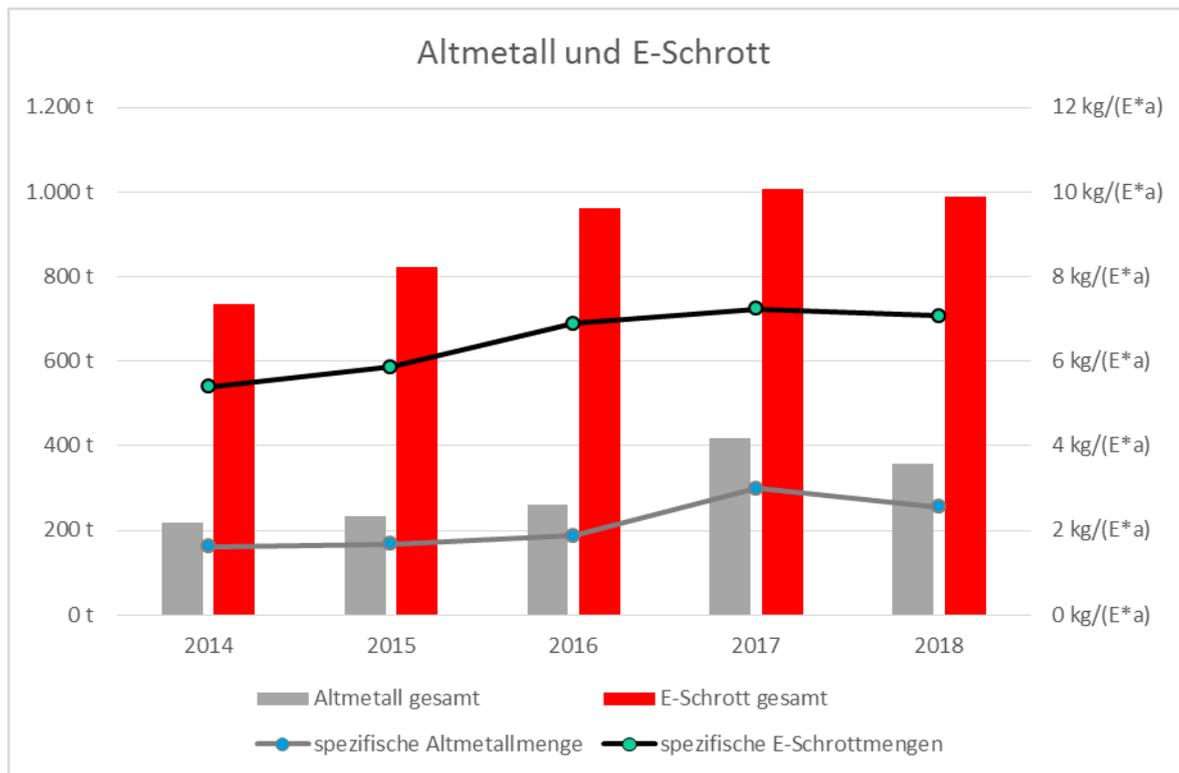


Abbildung 12: Altmittel- und E-Schrottmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

4.8 Altholz

Altholz sind Abfälle aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Gew.-%). Soweit Altholz nicht in Form von Möbelaltholz mit dem Sperrmüll überlassen werden darf, ist es gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode sowie an der Annahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt abzugeben. Althölzer werden gemäß Altholzverordnung in eine von vier Kategorien (A I bis A IV) eingeordnet. Bei gemischten Althölzern muss dem Gemisch immer die Kategorie der Bestandteile mit der höchsten Einstufung gegeben werden.

Mengen

Im Jahr 2018 wurden 1.930 t Altholz im Landkreis Heidekreis erfasst. Dies entspricht einem spezifischen Aufkommen von 13,8 kg/(E*a).

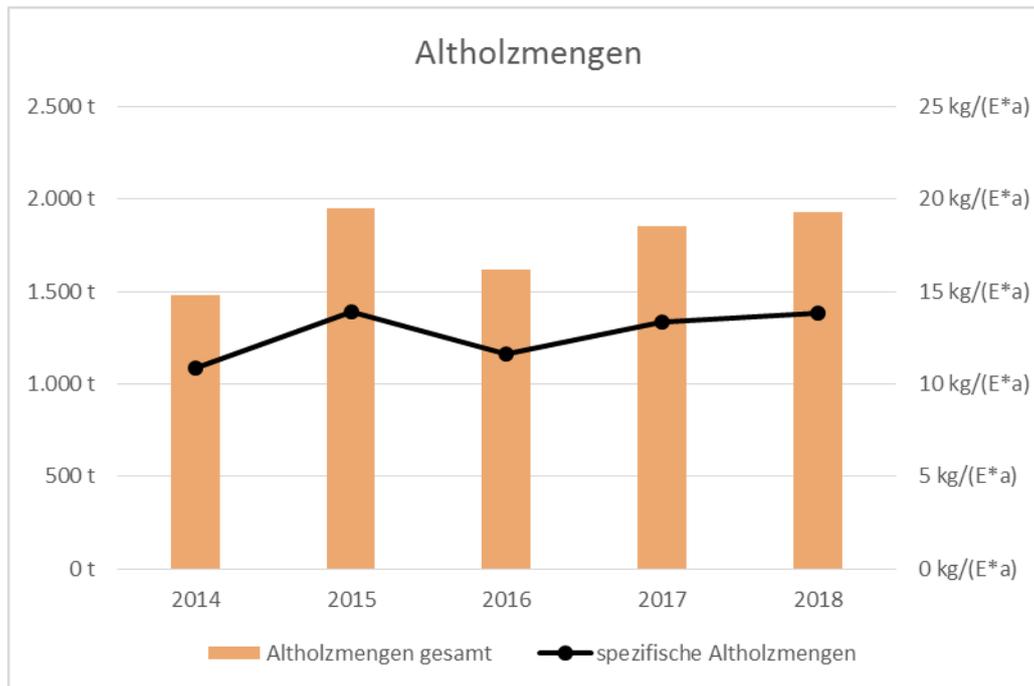


Abbildung 13: Altholzmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

4.9 Problemabfälle

Problemabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen bspw. Gifte, Laugen, Säuren, Reiniger und Pflanzenschutzmittel.

Problemabfälle können bis zu einer Menge von 25 kg jährlich pro Haushalt kostenlos auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode abgegeben werden; über 25 kg pro Jahr und Haushalt werden Gebühren erhoben. Zusätzlich wird im Frühjahr und Herbst eine flächendeckende mobile Schadstoffsammlung durchgeführt.

Mengen

Im Jahr 2017 wurden rd. 129 t Problemabfälle im Heidekreis erfasst. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 0,9 kg/(E*a) und liegt somit knapp unter dem Landesdurchschnitt mit rd. 1 kg/(E*a).²⁸

²⁸ Niedersächsische Abfallbilanz 2017, S. 26; nur Abfallschlüssel 080111, 080112, 130205, 150110, 150202, 160504, 160601, 200113, 200119, 200121, 200127, 200128, 200133, 200134 und „Sonstige“

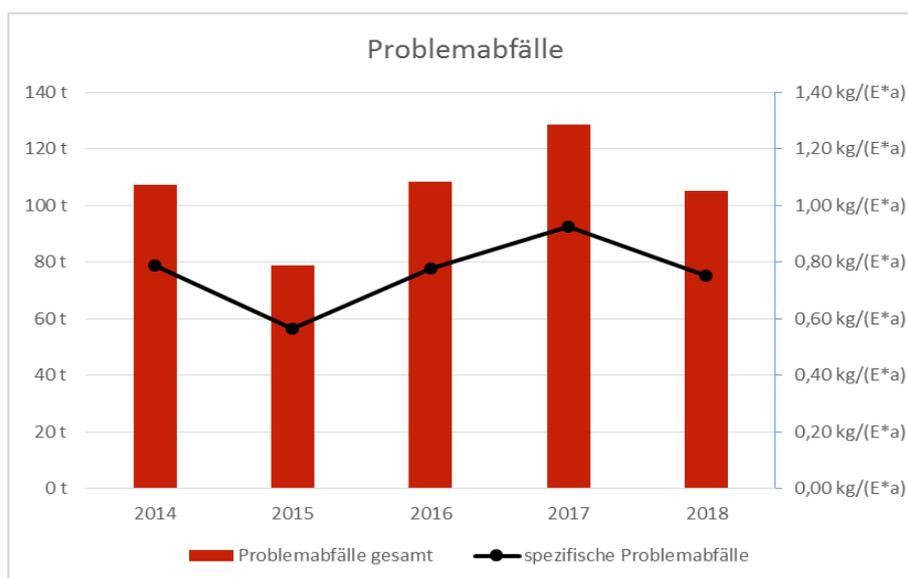


Abbildung 14: Problemabfallmengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

Sonderabfallkleinmengen

Sonderabfallkleinmengen sind gemäß § 7 Satz 1 Nr. 2 NAbfG gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Gesamtmengen kleiner als 2.000 kg pro Jahr. Die AHK ist zur Entsorgung verpflichtet, eine generelle Überlassungspflicht für den Erzeuger besteht jedoch nicht. Bis zu 25 kg Sonderabfälle pro Jahr dürfen auch Gewerbebetriebe kostenlos an den stationären Annahmestellen abgeben.

4.10 Altglas und LVP (Erfassung durch Systembetreiber)

Gemäß Verpackungsverordnung sind die dualen Systeme für die Entsorgung von Altglas und LVP zuständig. Somit bestehen diese Erfassungssysteme außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. Jedoch sind einige Verflechtungen mit dem örE vorhanden, der bspw. die Abfallberatung übernimmt und so auch nach außen hin als Ansprechpartner fungiert. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept die Altglas- und LVP-Erfassung kurz beschrieben.

Altglas

Altglas wird im Heidekreis über Depotcontainer erfasst. Dabei stehen neben Containern für Weiß- und Grünglas auch Braunglascontainer zur Verfügung. Derzeit sind 130 Depotcontainerstandorte im Landkreis vorhanden; dies entspricht einem Wert von rd. 1.050 Einwohnern pro Standplatz. In die Container dürfen nur Verpackungsgläser geworfen werden; Trinkgläser und Fensterglas sind dagegen über den örE zu entsorgen.

Leichtverpackungen

LVP sind Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff. Dazu gehören bspw. Konservendosen, Joghurtbecher, Tuben, Plastikflaschen, Styroporverpackungen und Getränkekartons. Sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen, wie Plastikspielzeug oder Kunststoffschüsseln, dürfen derzeit nicht über das gleiche System, sondern müssen über den Restabfall entsorgt werden.

Im Heidekreis wird LVP derzeit haushaltsnah über die sogenannten „Gelben Säcke“ im 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Die Säcke sind an verschiedenen Ausgabestellen im Handel kostenlos erhältlich. Das Entgelt für die Entsorgung zahlen die Kunden beim Kauf der verpackten Waren mit; so lizenzierte Verpackungen tragen bspw. als Symbol den „Grünen Punkt“.

Mengen

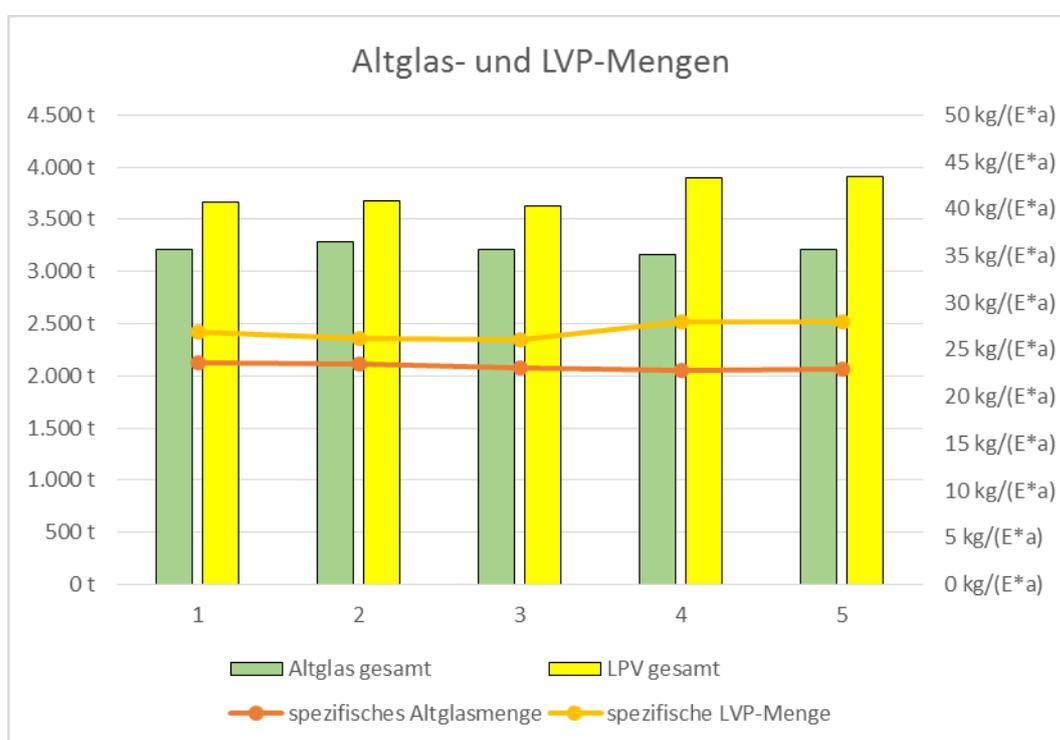


Abbildung 15: Altglas- und LVP-Mengen im Heidekreis von 2014 bis 2018

Im Jahr 2017 wurden im Landkreis Heidekreis 3.166 t Altglas und 3.893 t LVP erfasst; entsprechend 23 kg/(E*a) bzw. 28 kg/(E*a). Der niedersächsische Durchschnitt liegt bei 24 kg/(E*a) Altglas und 35 kg/(E*a) LVP.²⁹

²⁹ Niedersächsische Abfallbilanz 2017

4.11 Zusammenfassende Darstellung der Mengen aus privaten Haushalten

Die nachfolgende Grafik stellt die Abfallmengen aus privaten Haushalten zusammenfassend dar. Die Werte sind dabei als Pro-Kopf-Mengen angegeben und den Mittelwerten des Landes Niedersachsen gegenübergestellt.

Folgende Fraktionen wurden nicht mit in die Grafik aufgenommen: Problemabfälle, da die Pro-Kopf-Mengen für die Darstellung zu gering sind; Elektroaltgeräte, da aufgrund der Zuständigkeit durch die EAR keine zuverlässigen Vergleichsmengen für Niedersachsen existieren; Altmetall und Altholz, da auf Landesebene keine Vergleichsmengen vorliegen. Bei den ausgeklammerten Abfällen handelt es sich insgesamt um 24,5 kg/(E*a).

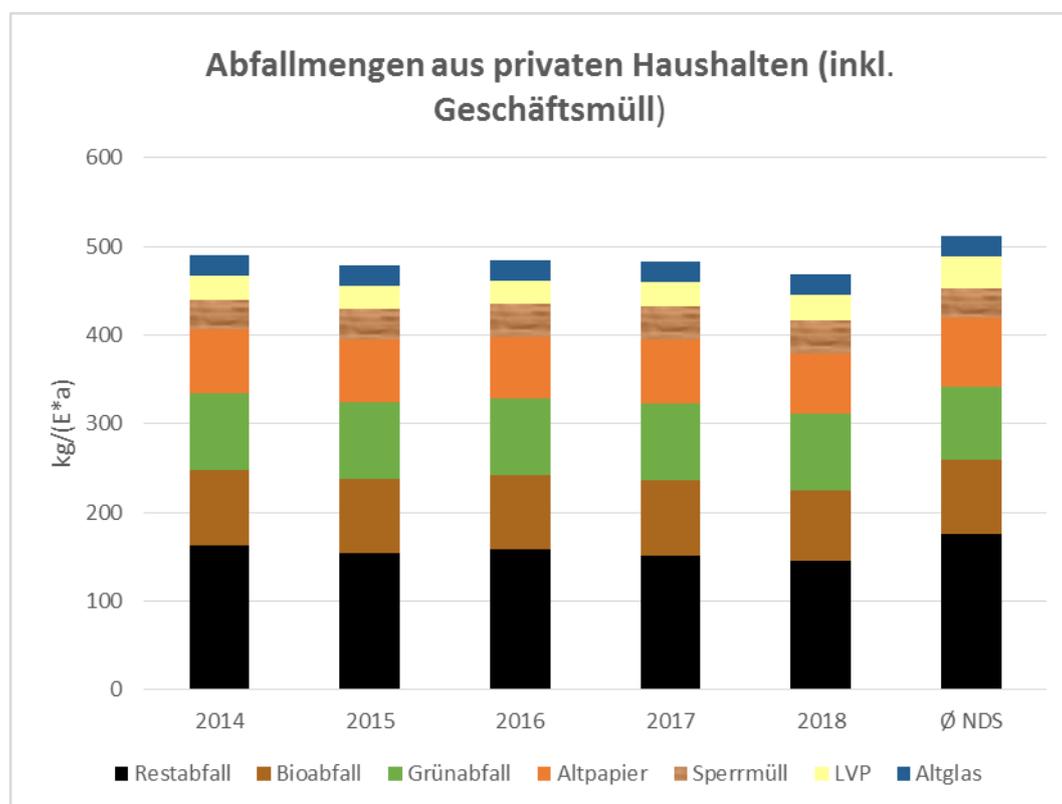


Abbildung 16: Abfallmengen aus privaten Haushalten (inkl. Geschäftsmüll) im Heidekreis

Einschließlich der grafisch nicht dargestellten Fraktionen lag das Aufkommen an Abfällen aus Privathaushalten im Heidekreis 2017 bei 507,5 kg/(E*a); die Darstellung umfasst 483 kg/(E*a). In Niedersachsen liegt der Gesamtdurchschnitt für die Abfallarten bei 512 kg/(E*a).³⁰

³⁰ Niedersächsische Abfallbilanz 2017

Behandlung der Abfälle und Verwertungsquote

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der verschiedenen Behandlungswege der einzelnen Abfallarten. Dabei wird anhand der Mengen aus 2017 in Verwertung und Beseitigung unterschieden.

Tabelle 4: Behandlungswege der einzelnen Abfallarten 2017

Abfallart	Behandlung	Verwertung	Beseitigung
Restabfall	Behandlung in der RABA Bassum	12.516 t	7.822 t
Bioabfall	Kompostierung; Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen und im Garten- und Landschaftsbau	10.557 t	
Grünabfall		8.137 t	
Altpapier	stoffliche Verwertung durch beauftragten Dritten	9.549 t	
Sperrmüll	energetische Verwertung in der MVR	4.305 t	
Altmetall	stoffliche Verwertung durch beauftragten Dritten	218 t	
Elektroaltgeräte		769 t	
Altholz	energetische Verwertung durch beauftragten Dritten	1.566 t	
Problemabfälle	Beseitigung durch beauftragten Dritten		124 t
Altglas	Verwertung durch Duales System	3.165 t	
LVP		3.656 t	

Alle wertstoffhaltigen Fraktionen werden einem stofflichen oder energetischen Verwertungsweg zugeführt. Die Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm in Hamburg (MVR) erfüllt das Energieeffizienzkriterium R1 (siehe Erläuterungen in den Kap. 2.1 und 2.2.1), sodass der Sperrmüll, der dort verbrannt wird, als energetisch verwertet angesehen werden kann. In der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) Bassum wird der Restabfall einer mechanischen und biologischen Behandlung unterzogen. Zunächst wird das Material durch Absieben in verschiedene Korngrößen aufgeteilt und Metallteile entfernt. Die größten Bestandteile mit über 80 mm gehen direkt in die energetische Verwertung ins Heizkraftwerk Blumenthal in Bremen. Die kleinsten Bestandteile bis 40 mm kommen in die Vergärung. Bei diesem Verfahren wird unter Sauerstoffausschluss (anaerob) methanhaltiges Biogas erzeugt und in einem Blockheizkraftwerk in Strom und Wärme umgewandelt. Die mittlere Korngröße 40 bis 80 mm kommt zusammen mit den Resten aus der Vergärung in die Rottehalle. Dabei wird das Material zusammen mit Sauerstoff (aerob) kompostiert; die organischen Bestandteile bauen sich dabei ab. Die so biologisch stabilisierten Reste werden deponiert. Vom Gesamt-Input, der in die Aufbereitung geht, gelangen ca. 38 % der Masse am Ende zur Ablagerung und werden somit beseitigt.³¹

³¹ Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Bassum: Broschüre „RABA – Restabfallbehandlungsanlage Bassum Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“

4.12 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Pflichtenübertragung auf die AHS)

Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) fallen in die Zuständigkeit der AHS. Deren Aufgaben umfassen somit Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung dieser Abfälle. Die AHS tritt hierbei als Pflichtenbeauftragter des öRE mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf. Anstelle von Gebühren erhebt die AHS für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen privatrechtliche Entgelte. Sie bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Anlagen und Verträge sowie des Personals der AHK.

Die Vorteile der Rechtsform einer GmbH liegen darin, dass die Vorsteuer gegenüber der AHS erbrachten Leistungen nicht die Tarife belastet und die AHS auf ihren Rechnungen die Mehrwertsteuer ausweist und so gewerblichen Kunden den Vorsteuerabzug ermöglicht.

Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden von der AHS mittels 1,1-m³-Behälter und verschiedenen Kleinbehältern (60 l / 120 l / 240 l) entsorgt. Dazu waren 2018 rd. 1.800 Behälter³² von der AHS bei Gewerbebetrieben aufgestellt, die in 4-wöchentlichen (64 %), 14-täglichen (14 %), wöchentlichen (18 %), 2 x wöchentlichen (1 %) oder 6 x pro Jahr auf Abruf (3 %) Intervallen abgefahren wurden. Insgesamt wurden so rd. 37.000 m³ Behältervolumen geleert.

Im Jahr 2018 erfasste die AHS auf diese Weise 3.148 t. Sowohl die Mengen als auch die Behälterzahlen sind stark von der jeweiligen Marktsituation abhängig, sodass es immer wieder zu Schwankungen dieser Werte kommen kann.

³² Durchschnitt des Jahres 2018

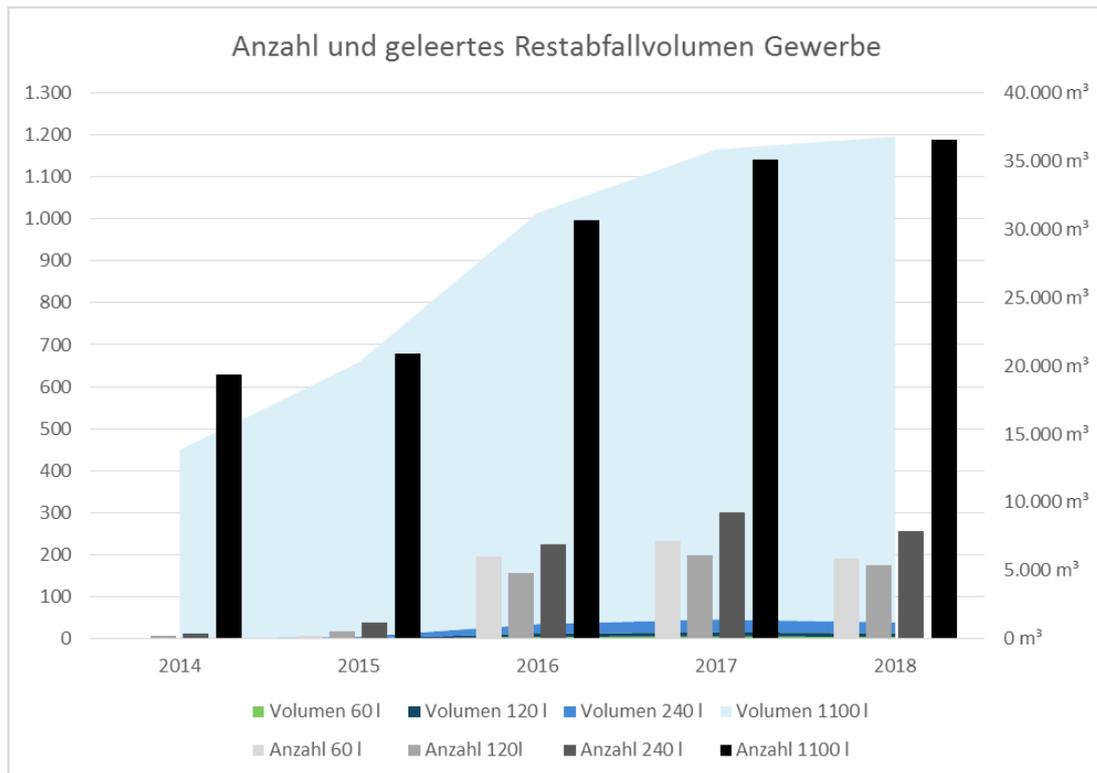


Abbildung 17: Mengen an hausmüllähnlichem Gewerbeabfall im Heidekreis von 2014 bis 2018

4.13 Sonstige Abfälle

4.13.1 Bauabfälle

Bauabfälle sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe. Diese Art von Abfällen stammt naturgemäß hauptsächlich aus dem Gewerbe. Bauabfälle können gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode abgegeben werden.

Für asbesthaltige Abfälle, die hauptsächlich bei Baumaßnahmen anfallen, können staubdichte Beutel (sogenannte Big-Bags) erworben werden. Für Asbestzementabfälle stehen zusätzlich Plattensäcke zur Verfügung. In diesen Säcken können die Abfälle dann auf der Deponie Hillern gebührenpflichtig angeliefert werden.

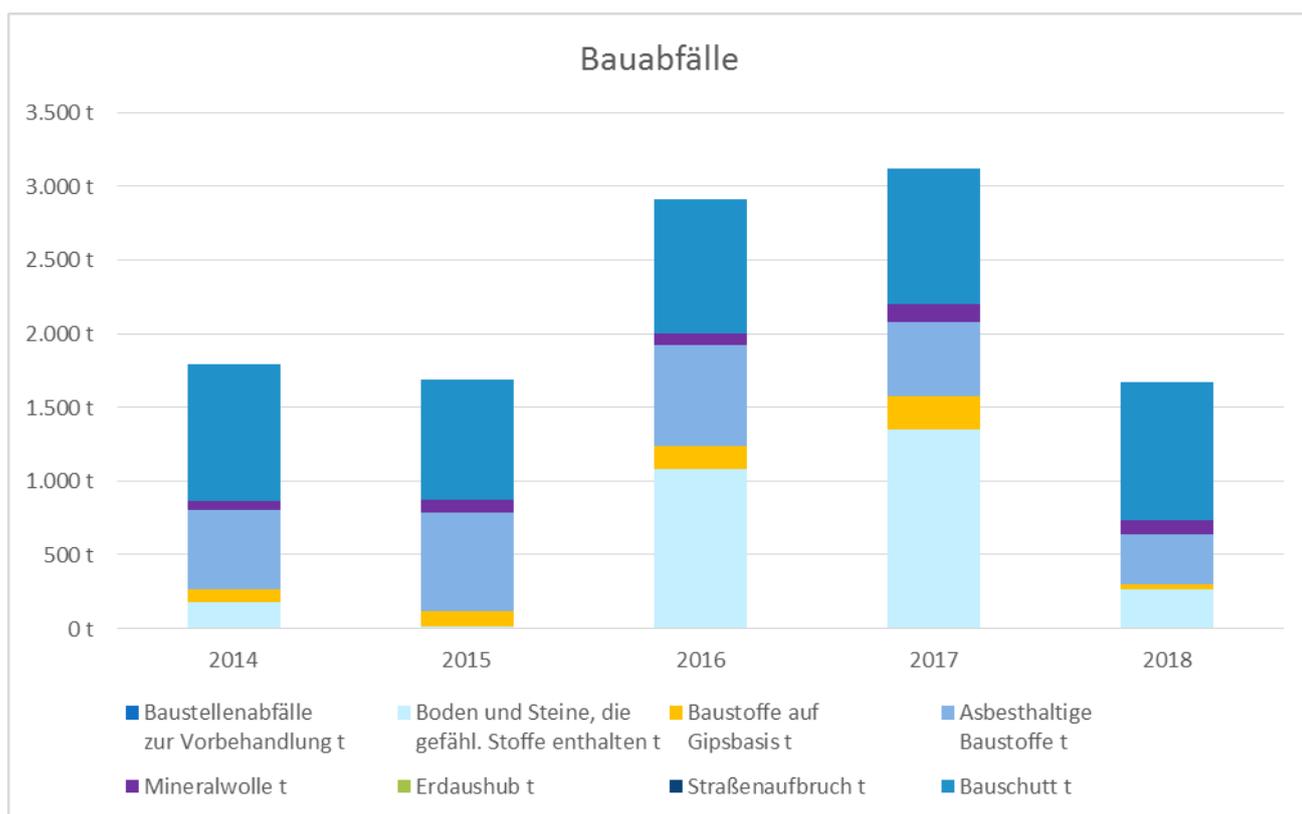


Abbildung 18: Mengen an Bauabfällen im Heidekreis von 2014 bis 2018

4.13.2 Verbotswidrig lagernde Abfälle

Gemäß § 10 NAbfG ist ein örE dazu verpflichtet, Abfälle, die verbotswidrig im Wald oder der übrigen freien Landschaft abgelagert werden, zu entsorgen, soweit keine Person rechtlich dazu verpflichtet ist. Die Kosten für die Entsorgung dieses sogenannten „wilden Mülls“ hat der örE zu tragen, soweit der Verursacher nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Im Heidekreis ist die untere Abfallbehörde mit der Umsetzung und Überwachung beauftragt, die AHK führt die Entsorgung durch. In den zurückliegenden Jahren schwankten die jährlich entsorgten verbotswidrigen Ablagerungen zwischen 100 und 150 m³.

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind örE auch dazu verpflichtet, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen zu entsorgen, soweit diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Hinweisse auf einen Diebstahl oder eine sonstige legale Nutzung bestehen. Wird ein solches Kfz aufgefunden, ohne dass der Eigentümer festgestellt werden kann, wird von der unteren Abfallbehörde eine Aufforderung angebracht, die dem Eigentümer einen Monat Zeit lässt, das Fahrzeug zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden der Abtransport und die weitere Verwertung veranlasst.

4.14 Abfallentsorgungsanlagen

Folgende Abfallentsorgungsanlagen stehen derzeit im Landkreis Heidekreis zur Verfügung:

- Wertstoffhof mit Deponie Hillern
- Wertstoffhof Walsrode
- Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt
- Kompostierungsanlagen Benefeld und Alvern

Daneben gehören gemäß § 1 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung die folgenden Anlagen außerhalb des Kreisgebiets zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung:

- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Hamburg)
- Restabfallbehandlungsanlage Bassum (Landkreis Diepholz)

4.14.1 Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet

Der Wertstoffhof mit der Deponie in Hillern ist die zentrale Abfallannahmestelle und Abfallentsorgungsanlage im Landkreis. Die Zentraldeponie ist im Gegensatz zu den Altdeponien Bockel, Fahrenholz und Walsrode noch in Betrieb. Zusätzlich steht eine Abfallannahmestelle für Kleinmengen in Schwarmstedt und ein Wertstoffhof mit Abfallumschlag in Walsrode zur Verfügung. Die auf der Deponie Hillern abgelagerten Abfälle sind der folgenden Abbildung zu entnehmen. Mit Output Bassum sind die Abfälle gemeint, die in der RABA Bassum vorbehandelt wurden und anschließend in Hillern abgelagert wurden.

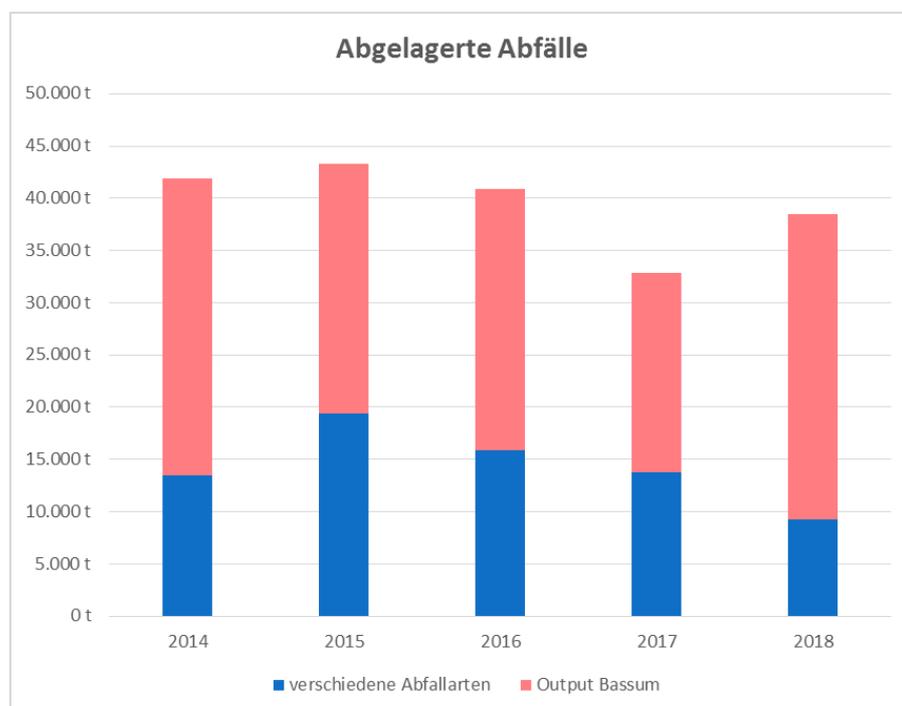


Abbildung 19: Abgelagerte Abfälle

Die Wertstoffhöfe in Hillern und Walsrode sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 16:30 Uhr sowie mittwochs und samstags von 9:00 bis 13:30 Uhr geöffnet. Die Abfall-Annahmestelle in Schwarmstedt ist freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 12:30 Uhr geöffnet.

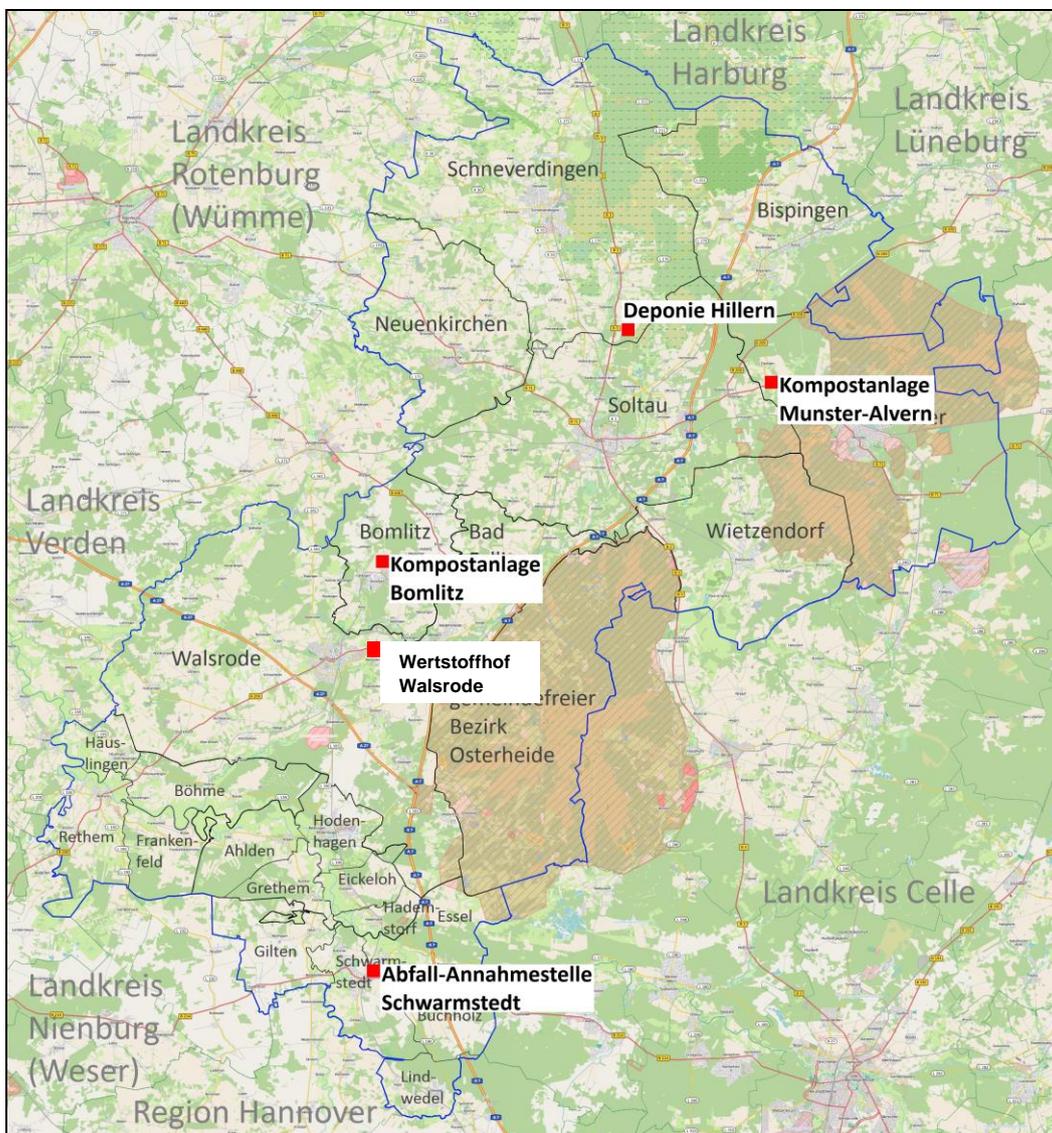


Abbildung 20: Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen im Landkreis Heidekreis

Folgende Abfälle werden angenommen:

gebührenfrei	gebührenpflichtig
<ul style="list-style-type: none"> • Altmetall • Altpapier • Elektroaltgeräte (keine Kühlgeräte in Schwarmstedt) • Sperrmüll (2 × 3 m³ oder 1 × 6 m³) • Problemabfälle bis zu 25 kg pro Haushalt und Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Restmüll • Altholz • Baustellenabfälle • Bauschutt / Erde • Asbest (nur Hillern) • Autoreifen • Baumstubben (nur Hillern) • Silofolien • Problemabfälle über 25 kg/Haushalt/Jahr

Kompostierungsanlagen

Der Landkreis lässt in Benefeld und Alvern seine Bio- und Grünabfälle von beauftragten Dritten kompostieren. Die Komposterzeugung erfolgt im offenen Mietenverfahren mit natürlicher Belüftung und Umsetzung der Mieten. Grünabfälle können gegen Wertmarken oder Barzahlung direkt an den beiden Standorten abgegeben werden. Der dort erzeugte Kompost ist gütegesichert und kann käuflich erworben werden. In 2019 wurde nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens beschlossen, ab dem 01.01.2022 in Benefeld eine Bioabfallvergärungsanlage (Trockenfermentation) in einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft, der Bioabfallverwertung Heidekreis (BVH), zu betreiben. Die Anlage, an der die AHK zu 51 % beteiligt sein wird, wird die bei der Vergärung entstehenden Gärreste zunächst in sogenannten Intensivrottetunneln zu Frisch bzw. Rohkompost verarbeiten, bevor sie auf den beiden Kompostanlagen zu Fertigkompost weiter kompostiert werden.

4.14.2 Abfallentsorgungsanlagen außerhalb des Kreisgebiets

Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm

Die Landkreise Heidekreis, Harburg, Stade und Rotenburg (Wümme) haben bereits 1995 einen Vertrag mit der Stadtreinigung Hamburg (SRH) über die Lieferung eines Kontingentes von insgesamt 120.000 t Restabfall pro Jahr an die MVR abgeschlossen. Dem Heidekreis standen bis April 2019 30.000 t pro Jahr aus diesem Kontingent zu. In einem europaweiten Vergabeverfahren wurden 2016 insbesondere die Sperrabfälle aus dem Heidekreis zur Entsorgung ab April 2019 bis zum 31.03.2026 ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt eine Bietergemeinschaft aus SRH und MVR, so dass diese Abfälle weiterhin in der MVR entsorgt werden.

Restabfallbehandlungsanlage Bassum

Die gemeinsam mit den Landkreisen Harburg, Stade und Diepholz bis Mitte April 2019 bestehende Zweckvereinbarung zur Entsorgung von Restabfall wurde bilateral zwischen der AHK und dem Landkreis Diepholz für die Entsorgung von Restabfall bis Ende 2025 fortgeführt. Die Eigengesellschaft (AWG) des Landkreises Diepholz führt die Vorbehandlung der Restabfälle aus dem Heidekreis in der RABA durch (siehe Verfahrensbeschreibung in Kap. 4.11). Im Jahr 2018 wurden insgesamt 23.369 t vom Heidekreis nach Bassum geliefert. Dem Landkreis Heidekreis oblag im Gegenzug – im Rahmen des Deponieverbundes – die Pflicht, die Behandlungsreste der RABA zu transportieren und zu deponieren, wobei die AWG auch Eigenabfälle vom Deponieverbund ablagern ließ. Diese Verpflichtung existiert in der neuen Zweckvereinbarung nicht mehr.

4.15 Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit

4.15.1 Abfallvermeidungsprogramm des Bundes

Die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen und das zunehmende Bewusstsein von Politik und Bevölkerung für diese Tatsache brachte das Thema Abfallvermeidung wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. So steht die Abfallvermeidung an der Spitze des Art. 4 AbfRRL und des § 6 KrWG.

Die Abfallrahmenrichtlinie sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichten den Bund, ein Abfallvermeidungsprogramm aufzustellen, an dem sich die Länder beteiligen können. So verabschiedete am 31.07.2013 das Bundeskabinett das erste bundesweite Abfallvermeidungsprogramm unter Beteiligung der Länder. Darin werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen; einige betreffen die öRE nicht, z. B.:

- Förderung von Forschung und Entwicklung (z. B. Verlängerung der Produktlebensdauer)
- Verbesserung der Abfallvermeidung in Unternehmen (z. B. Förderung von Umweltmanagementsystemen)
- Prüfung der Ausweitung der Herstellerproduktverantwortung
- Vermeidung von Lebensmittelabfällen (z. B. Vereinbarungen mit Industrie und Handel, Aufklärungskampagnen für Verbraucher wie bspw. die Kampagne „Zu gut für die Tonne!“³³ vom BMEL)

Andere Maßnahmen können in geringem Umfang von den öRE umgesetzt werden:

- Förderung der Abfallvermeidung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Förderung von Umweltzeichen, bspw. „Blauer Engel“ (z. B. bei der Vergabe von Aufträgen)
- Förderung der Wiederverwendung von Produkten (z. B. Gebrauchtwarenbörsen, Reparaturnetzwerke, Sharing-Modelle)

In die Kernkompetenz der öRE fallen dagegen diese beiden Maßnahmen:

- Information und Sensibilisierung von Abfallerzeugern
- Verursachergerechte Gestaltung von Entsorgungskosten (z. B. durch Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren)

4.15.2 Abfallberatung und Abfallvermeidung im Heidekreis

Der § 8 NAbfG verpflichtet die öRE, daraufhin zu wirken, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Gemäß § 4 Abfallbewirtschaftungssatzung berät und informiert die AHK über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.



³³ <https://www.zugutfuerdietonne.de>

Die AHK gibt für jeweils ein Kalenderjahr die Broschüre „Abfall-Info“ heraus, in der die Entsorgungswege aller haushaltsüblichen Abfallarten, Anweisungen zur Abfalltrennung sowie die sonstigen Leistungen der AHK dargestellt sind.



Ergänzend dazu bietet die AHK einige Information auf ihrer Internetseite www.ahk-heidekreis.de. So können u. a. Abfallbehälter bestellt, Sperrmüllaufträge erteilt und Satzungen und Formulare heruntergeladen werden. Auf der Internetseite kann zudem ein persönlicher Abfuhrkalender erstellt werden.

Eine App mit vielfältigen Informationen für Smartphones wurde ebenfalls im App-Store (Apple) und im Play-Store (Google) bereitgestellt.

Darüber hinaus betreibt die AHK ein mit eigenem Personal betriebenes Servicecenter, das unter der kostenlosen Rufnummer 0800 11 238 11 für individuelle Auskünfte und Informationen sowie Antragsstellungen zur Verfügung steht.

Der Forderung des § 12 Abs. 2 NAbfG, der die Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch die Gebührengestaltung verlangt, kommt die AHK durch die Möglichkeit der Kunden, verschiedene Behältergrößen wählen zu können, nach. Zudem wird von der Satzung kein Mindestbehältervolumen festgelegt.

4.16 Darstellung der Kosten der Entsorgung

4.16.1 Gebührenstruktur

Die AHK erhebt für ihre Leistungen der Abfallbewirtschaftung Gebühren. Die Gebühren teilen sich in Grundgebühren und Mengenleistungsgebühren auf.

Grundgebühr

Für jede auf einem angeschlossenen Grundstück selbstständige Wohneinheit sowie für jedes auf einem angeschlossenen Grundstück selbstständige, beruflichen Zwecken dienende Gebäude oder Gebäudeteil als auch für jede öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Mengenleistungsgebühr

Für die Nutzung der Rest- und Bioabfallbehälter (2-Rad-Gefäße) wird eine jährliche Leistungsgebühr erhoben, die sich auf eine Einheit von 60 l Füllraum bezieht. Die konkreten Gebühren berechnen sich dann daran, wie viele Einheiten in der jeweiligen Gefäßgröße enthalten sind. Die Gebühren für die Bioabfallbehälter sind geringer als beim Restabfall.

Für die Saisontonnen wird die Gebühr auf eine Einheit von 120 l Füllraum bezogen und gilt für einen Zeitraum von acht Monaten.

Die 4-Rad-Restabfallbehälter werden je regelmäßig abgeforderter Abfuhr berechnet, sodass die jährliche Gebühr vom Abfuhrhythmus abhängt.

Für alle Rest-, Bioabfall-, Altpapier- und Saisontonnen sind zudem Sonderleerungen gegen Einmalgebühren möglich.

Anlieferungsgebühren

Für die Anlieferung auf den Wertstoffhöfen in Hillern und Walsrode bzw. der Abfallannahmestelle in Schwarmstedt werden für bestimmte Abfälle Gebühren erhoben. Die Berechnung erfolgt in der Regel nach Gewicht, sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, nach Volumen. Kleinmengen bis zu 1 m³ werden bei Barzahlung pauschal je angefangenen 0,25 m³ berechnet, sofern nur eine Anlieferung pro Woche erfolgt. Bei Anlieferung von Grüngutabfällen an den dafür vorgesehenen Annahmestellen wird – sofern keine Verwiegung erfolgt – eine geringere Gebühr je halbem Kubikmeter erhoben, wobei vorgerottetes Material mehr kostet.

4.16.2 Darstellung der Leistungen und Kosten

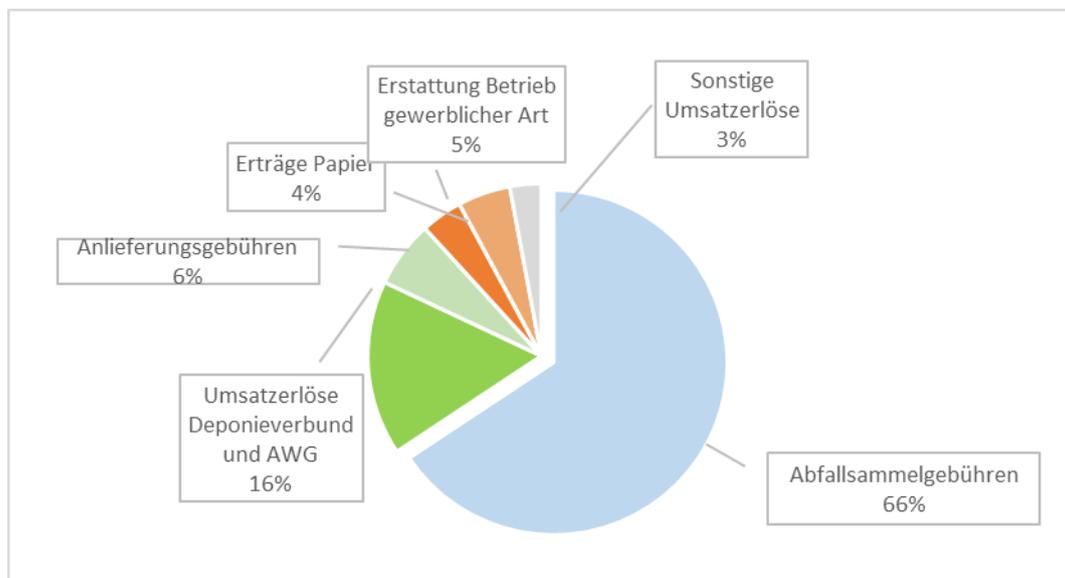


Abbildung 21: Verteilung der Leistungen 2018

Die AHK hat 2018 Erlöse (Leistungen) in Höhe von rd. 17,6 Mio. € erwirtschaftet. Den größten Anteil davon machten mit 66 % die Einnahmen der Grund- und Mengenleistungsgebühren aus. Der rechnerische Gebührenaufwand je Einwohner betrug somit für 2018 im Durchschnitt rd. 90 € (inkl. Anlieferungsgebühren). Der zweitgrößte Posten (mit 18 %) waren die Erträge, die sich im Rahmen der Tätigkeit innerhalb des Deponiebewirtschaftungsverbunds ergaben. Der Betrieb gewerblicher Art umfasste Erlöse aus der Altglascontainerstandplatzreinigung, Öffentlichkeitsarbeit und Entsorgung von Altpapierverpackungen für das Duale System, der Gestellung von Fahrzeugen und Personal an die AHS.

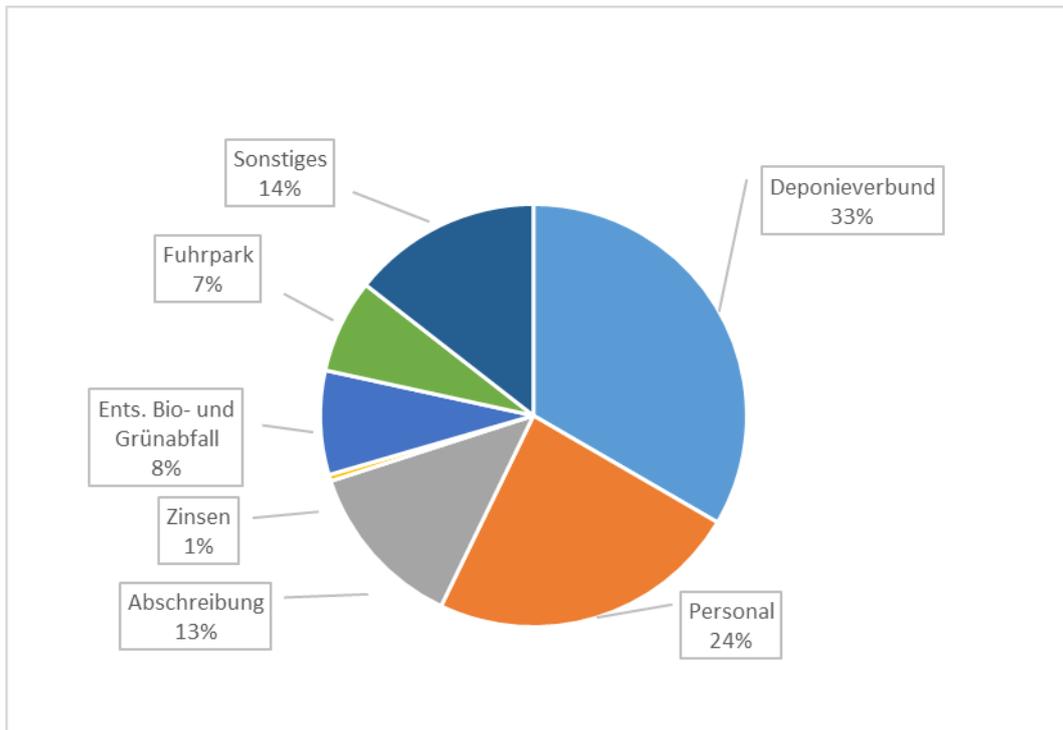


Abbildung 22: Verteilung der Kosten 2018

Auf der Kostenseite standen 2018 rd. 17,9 Mio. €. Der größte Teil entfiel mit 33 % auf die Aufwendungen im Rahmen des Deponiebewirtschaftungsverbunds. An zweiter Stelle standen die Personalkosten (24 %), gefolgt von sonstigen Kosten, wie etwa die Transportkosten zur AWG Bassum, der Entsorgung von Deponiesickerwasser, Energiekosten oder sonstige Dienstleistungen. In ähnlicher Höhe fielen zudem Kosten für Abschreibungen an.

5 BEWERTUNG UND ZUKÜNFTIGE MASSNAHMEN

Die AHK betreibt im Landkreis Heidekreis ein gut ausgebautes und differenziertes System zur getrennten Erfassung, Verwertung und Beseitigung der verschiedenen Abfallarten.

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche, die in diesem Konzept dargestellt wurden, bewertet.

5.1 Bewertung Restabfall

Die Pro-Kopf-Mengen an Restabfall liegen unter dem niedersächsischen Durchschnitt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sowohl Teile der in Munster stationierten Bundeswehrsoldaten als auch die vielen Freizeiteinrichtungen im Landkreis (z. B. Heide Park Resort, Serengeti-Park Hodenhagen, Center Parcs) – sofern Behälter der AHK verwendet werden – zum Abfallaufkommen beitragen, ohne bei den Einwohnerzahlen entsprechend Berücksichtigung zu finden. Die in 2019 durchgeführte Restabfallanalyse zeigt einen beachtlichen Anteil biogener Anteile im Restabfall. Die Unterscheidung zwischen Haushalten, die eine Biotonne nutzen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist dabei besonders eklatant. Die Menge, die aus dem Restabfall für die Biotonnen gewonnen werden kann, wird auf 2.500 Mg taxiert und entspricht damit etwa 12,5 % der aktuellen Restabfallmenge. Dies würde eine bedeutende Reduzierung der Restabfallmengen von rund 18 kg Restabfall pro E/a bedeuten. Die dafür erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aber bei der Bewertung der kompostierbaren Abfälle (5.2). Das derzeit vorhandene Restabfallsammelsystem wird als gut ausgebautes und differenziertes System bewertet und soll in der bestehenden Form beibehalten werden.

5.2 Bewertung kompostierbare Abfälle

Die Pro-Kopf-Mengen an Bioabfall, die über die Behälterabfuhr erfasst werden, liegen leicht über dem Landesdurchschnitt; dies gilt in gleicher Weise für die getrennt erfassten Grünabfälle.

Zwar sind diese Abfälle ein wertvoller Sekundärrohstoff, aus dem Kompost erzeugt wird, jedoch gilt auch hier die Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG, welche die Abfallvermeidung an die erste Stelle setzt. Niedrige Bio- und Grünabfallmengen sind somit nicht grundsätzlich ein Zeichen eines unzureichenden Erfassungsgrades, sondern können durch eine gut funktionierende Eigenkompostierung im heimischen Garten bewirkt werden. Die Eigenkompostierung im Grenzbereich zwischen Abfallvermeidung und Abfallverwertung sorgt dafür, dass ein Teil der Gartenabfälle und – soweit geeignet – auch Küchenabfälle gar nicht erst in der öffentlichen Abfallentsorgung in Erscheinung tritt, sondern von den Erzeugern selbst verwertet wird. Im Heidekreis wird nominell ca. auf

der Hälfte der angeschlossenen Grundstücke Eigenkompostierung durchgeführt. Ob dies in allen Fällen tatsächlich als ordnungsgemäße Eigenkompostierung einzustufen ist, oder ob eine solche überhaupt erfolgt, ist auf der Grundlage der Restabfallanalyse fraglich.

Darin wird ein eklatanter Unterschied zwischen dem Anteil biogener Abfälle in der Restabfalltonne bei der gleichzeitigen Verwendung einer Biotonne und den Nutzern, die keine Biotonne haben, nachgewiesen. Während die Menge biogener Abfälle im Restabfall bei Nutzern, die auch eine Biotonne verwenden, durchschnittlich rund 34 kg / (E*a) ausmacht, liegt sie bei Nutzern ohne Biotonne bei rund 66 kg / (E*a) und damit fast doppelt so hoch.

Erfahrungsgemäß ist es zwar nicht möglich und aufgrund der Beschaffenheit der Abfälle auch nicht erwünscht, die Gesamtheit dieser Abfälle aus dem Restabfall für die Biotonne „zu heben“. Dennoch wird die Menge, die aus dem Restabfall für die Biotonne gewonnen werden kann, auf rund 2.500 Mg / a geschätzt. Dies würde eine beachtliche Steigerung der Bioabfallmenge von derzeit rund 11.500 Mg / a auf 14.000 Mg / a bedeuten.

Um dies zu erreichen, ist ein Mix aus Maßnahmen erforderlich, der über die kommenden fünf Jahre angestrebt wird. Über den gleichen Zeitraum soll sich die bezeichnete Abfallmenge von der Restabfalltonne in die Biotonnen verlagern.

Folgende Maßnahmen werden dabei in Betracht kommen:

- Die Gebührenstruktur soll im Vergleich der Restabfall- zur Biotonne zusätzliche Anreize für die Verwendung der Biotonne enthalten.
- Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Nutzung von Biotonnen soll intensiviert werden.
- Die tatsächliche Eigenkompostierung, die seit 2012 nur bei Neuanträgen auf Eigenkompostierung überprüft wird, soll sich auch auf die Bereiche erstrecken, die bei der sukzessiven Einführung der Biotonne überhaupt nicht überprüft wurden.

Die in 2019 nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens beschlossene und beauftragte Vergärung der Bioabfälle in einer Trockenfermentationsanlage ab dem 01.01.2022 wird eine deutliche Reduktion der bei der Bioabfallbehandlung erzeugten Emissionen nach sich ziehen. Die Anlieferung der Bioabfälle wird in einer geschlossenen Halle erfolgen. Die Vergärungs- und Kompostierungsprozesse erfolgen ebenfalls in einem geschlossenen Prozess. Neben diesem sehr positiven Aspekt wird die Vergärung der Abfälle durch die Erzeugung klimafreundlicher Energie (Strom und Wärme) einen bedeutsamen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Um den Eintrag von Störstoffen so gering wie möglich zu halten, wird an dem Einsatz von Störstoffdetektoren an den Sammelfahrzeugen weiter festgehalten. Zusätzlich ist die AHK der Kampagne „Wir für Bio“ beigetreten, die insbesondere dem Eintrag von Plastiktüten in Bioabfällen entgegentritt.

5.3 Bewertung Altpapier

Die Altpapiererfassung ist im Heidekreis mit der haushaltsnahen Abfuhr gut ausgebaut; die Anschlussquote beträgt nahezu 100 %. Dennoch bleiben die Pro-Kopf-Mengen leicht hinter dem Landesmittelwert zurück, was an den parallel laufenden gemeinnützigen Sammlungen liegen dürfte. Da solche Sammlungen jedoch erwünscht sind, ergibt sich hier kein Handlungsbedarf. Zudem zeichnet sich ein Trend leicht sinkender Papiermengen ab, der sich auf den zunehmenden und leichteren Verpackungsanteilen, z. B. durch den Online-Versandhandel, und den gleichzeitig sinkenden und in der Regel schwereren grafischen Altpapieranteilen gründet.

5.4 Bewertung Sperrmüll

Das spezifische Sperrmüllaufkommen liegt nach einem kontinuierlichen Mengenrückgang inzwischen in etwa beim Landesdurchschnitt. Positiv ist die separate Abfuhr von Altmittel und E-Schrott, sowie die Möglichkeit, jederzeit Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen vorzunehmen.

In einigen Landkreisen wird eine gebührenpflichtige Sperrmüllexpressabfuhr angeboten, die innerhalb von wenigen Tagen eine Abholung durchführt. Wie die dort gemachten Erfahrungen gezeigt haben, ist ein kostendeckender Betrieb nur mit recht hohen Gebühren möglich. Dazu wird diese Leistung wenig nachgefragt, sodass im Heidekreis auf eine Expressabfuhr verzichtet werden kann.

Um das gesammelte Möbelaltholz auch für die stoffliche Verwertung zugänglich zu machen, soll dieser Anteil verstärkt dem Stoffstrom des Altholzes zugeführt werden. Siehe hierzu auch die Anmerkungen in Kapitel 5.7.

5.5 Bewertung Altmittel und E-Schrott

Altmittel wird über die kostenlose Abfuhr erfasst, zudem kann es kostenlos an den Annahmestellen abgegeben werden und leistet so einen positiven Beitrag zur Sekundärrohstoffwirtschaft und durch die Erlöse auch zum Gebührenhaushalt.

Das System der Elektroaltgerätesammlung ist mit den dargestellten Erfassungswegen – der kostenlosen und haushaltsnahen Abfuhr, den dezentralen öffentlichen und privaten Annahmestellen und den zahlreichen Entsorgungsmöglichkeiten über spezielle Depotcontainer – sehr gut aufgestellt. Dies wird auch durch die sehr geringen Mengen (0,5 Gew.-%) an Elektroaltgeräten, die im Restabfall festgestellt wurden, unterstrichen.

Durch die Novelle des ElektroG wurden einige Änderungen im Bereich der Eigenvermarktung von Elektroaltgeräten vorgenommen worden, die sich zum Nachteil der öRE ausgewirkt haben. So birgt die Verlängerung der Optierungszeiträume von einem auf

zwei Jahre ein höheres Risiko und stellt somit die Wirtschaftlichkeit infrage, da eine Reaktion auf Einbrüche an den Sekundärrohstoffmärkten erschwert wird. Zudem sind die gesammelten Mengen nun monatlich statt jährlich an die EAR zu melden, woraus sich ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergibt.

5.6 Alttextilien

Alttextilien bestehen im Wesentlichen aus Altkleidern, Schuhen und Bettfedern. Bedingt durch die vor einigen Jahren teilweise sehr hohen Erlöse für Alttextilien war bundesweit ein deutlicher Anstieg in der Zahl der gewerblichen Alttextiliensammlungen zu beobachten, die seit der Novellierung des KrWG der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Teilweise geschieht die Aufstellung von Sammelcontainern jedoch ohne die erforderliche Anzeige nach § 18 KrWG sowie teilweise sogar ohne Wissen und Zustimmung der Grundstückseigentümer.

In 2015 hat die AHK begonnen, zusammen mit den Depotcontainern für Elektroaltgeräte und Altmetall, auch eine flächendeckende Depotcontainersammlung für Alttextilien aufzubauen. Die AHK arbeitet dabei mit mehreren gemeinnützigen Organisationen bei der Reinigung der Standorte zusammen, soweit es sich um Standorte handelt, auf denen auch Altglascontainer stehen.

In den letzten zwei bis drei Jahren zeichnet sich ein Trend deutlich sinkender Erlöse bei den Alttextilien ab. Inwieweit sich dies auch auf die gewerbliche Sammlung auswirken wird, bleibt abzuwarten. Die für 2020 geplante Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sieht aber vor, dass der öRE auch im Bereich der Sammlung von Alttextilien eigene Sammelstrukturen schaffen muss. Insofern ist die AHK hier bereits gut aufgestellt. Es ist dabei aber nicht auszuschließen, dass sich die Vermarktung der Alttextilien weiter verschärfen wird und die Generierung von Erlösen weiter erschweren oder sogar ins Gegenteil verkehren wird. Insoweit könnte hier auch der Ausbau der Kooperation mit den gemeinnützigen Sammlern für die Zukunft nützlich sein.

5.7 Bewertung Altholz

Die getrennte Erfassung von Altholz leistet einen positiven Beitrag zur Sekundärrohstoffwirtschaft und entspricht einem modernen Stoffstrommanagement. Insbesondere die stoffliche Verwertung trägt zum Ressourcenschutz bei. Bei den Annahmestellen wird bereits sehr darauf geachtet, für die Altholz-Verwertung geeignete Anteile aus der Sperrmüllanlieferung diesem Stoffstrom zuzuordnen. Innerhalb der Laufzeit dieses Abfallwirtschaftskonzeptes sollen ökonomisch und ökologisch sinnvolle Wege beschritten werden, um den Altholzanteil auch bei der haushaltsnahen Sammlung von Sperrmüll abzutrennen. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, ein zusätzliches Sammelfahrzeug einzusetzen, das den Holzanteil aus dem bereitgestellten Sperrmüll entnimmt, bevor der Pressmüllwagen den übrigen Abfall erfasst.

5.8 Bewertung Problemabfälle

Die gesammelten Mengen an Problemabfällen zeigen, dass das Erfassungssystem mit stationärer Annahmestelle und Schadstoffmobil hinreichend ausgebaut ist.

5.9 Bewertung Altglas und LVP

Die Erfassung von Altglas und LVP steht unter dem Regime der Systembetreiber, sodass die AHK wenig Einfluss darauf hat. Die Pro-Kopf-Mengen liegen indes etwas unter dem Durchschnitt in Niedersachsen. Innerhalb der Laufzeit dieses Abfallwirtschaftskonzeptes soll der Gelbe Sack für die Erfassung von LVP durch einen festen Abfallbehälter abgelöst werden. Die Ausgestaltung dieses Sammelsystems wird sich an dem im Heidekreis vorhandenen Sammelsystem für Restabfälle orientieren. D.h., dass es bei der vierwöchentlichen Sammlung bleiben wird. Die weitere Ausgestaltung soll in Abstimmung mit den Dualen Systemen erfolgen, wie es das Verpackungsgesetz vorsieht. Sollte keine Einigung erzielt werden, würde die Einführung der Verpackungstonne aufgrund einer Rahmenvorgabe des öRE erfolgen.

Das Sammelsystem für Altglas wurde erst vor einigen Jahren um einen Behälter für Braunglas erweitert. Veränderungen in den kommenden Jahren sind hier nicht angezeigt.

5.10 Wertstofftonne

Ein viel diskutiertes Thema in der Abfallwirtschaft bleibt die Einführung einer Wertstofftonne. Dabei geht es darum, stoffgleiche Nichtverpackungen (also Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) separat oder mit LVP zusammen zu erfassen.

Die Forderung des KrWG, mindestens bis zum Jahr 2015 die getrennte Erfassung von Metall, Papier, Kunststoffen und Glas zu verwirklichen, ist zwar für Papier und Glas bereits realisiert, Kunststoffe und Metalle werden hingegen hauptsächlich als Verpackungen von den Systembetreibern gesammelt, sodass jetzt Erfassungswege für die stoffgleichen Nichtverpackungen gesucht werden.

Die Diskussion wird in Deutschland kontrovers geführt, da die Wertstofftonne die Schnittstelle zwischen der „klassischen“ kommunalen Daseinsvorsorge und dem Dualen System berührt. Einige öRE haben bereits eigene Systeme (z. B. als „orange Tonne“ bezeichnet) aufgebaut – teils nur für stoffgleiche Nichtverpackungen, teils unter Einschluss der Verpackungen. Sie wollten damit einer künftigen Gesetzgebung zuvorkommen und Tatsachen schaffen.

Die Potenziale der stoffgleichen Nichtverpackungen sind derzeit jedoch sowohl ökologisch als auch ökonomisch gering. Das Erfassungspotenzial einer Wertstofftonne liegt erfahrungsgemäß etwa bei 7 kg/(E*a) stoffgleiche Nichtverpackungen, was für den

Landkreis Heidekreis derzeit einem Aufkommen von 978 t pro Jahr entspräche. Die stoffgleichen Nichtverpackungen bringen jedoch keine Erlöse, sondern müssen gegen hohe Zuzahlungen verwertet werden. Ob sich dies in Zukunft wandeln könnte, ist völlig offen. Daher ist derzeit ebenso wenig erkennbar, ab welchem Zeitpunkt sich ein haushaltsnahes Wertstoffsammelsystem selbst tragen würde.

Zudem ist es nur sinnvoll, eine einheitliche Wertstoffsammlung für beide Fraktionen einzuführen und somit die für den Benutzer kaum verständliche Trennlinie zwischen Verpackungen (z. B. Weichspülerflasche → derzeit „Duales System“) und stoffgleichen Nichtverpackungen (z. B. Rührschüssel → derzeit Restabfall) aufzuheben.

Generell sind dabei drei Modelle denkbar:

1. Die AHK übernimmt die Abfuhr der Behälter und erfasst somit beide Fraktionen (Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) in Eigenregie; die Systembetreiber beteiligen sich prozentual (gemäß LVP-Anteil) an den Kosten.
2. Die Systembetreiber übernehmen die Abfuhr der Behälter und erfassen beide Fraktionen bzw. beauftragen einen Dritten; die AHK beteiligt sich prozentual (gemäß dem Anteil stoffgleicher Nichtverpackungen) an den Kosten.
3. Einige Gemeinden oder Teile davon werden von der AHK selbst, andere von den Systembetreibern abgefahren. Dabei sollte das Verhältnis der eingesammelten Mengen beider in etwa dem Verhältnis der Anteile stoffgleicher Nichtverpackungen zu Verpackungen im Gesamtaufkommen entsprechen. Die Kosten für die eigenen Gebiete übernimmt jede Partei selbst.

Für den Heidekreis würde sich die erste Variante empfehlen, da die AHK bereits Erfahrungen bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung eines Abfuhrbetriebs hat. Für die Außenwirkung der Abfallwirtschaft ist es ebenfalls besser, dass Zuständigkeit und Abfuhr in einer Hand liegen.

Fazit

Der durch die vielen Diskussionen entstandene Eindruck, dass Regelungsbedarf im Bereich der Wertstofftonne besteht, trifft so nicht zu: Weder handelt es sich bei den stoffgleichen Nichtverpackungen um so große Mengen, dass deren Verschiebung gleich die Verhältnisse in der Abfallwirtschaft grundlegend verändern würde, noch würde sich eine Sammlung wirtschaftlich selber tragen. Bevor also eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen fällt, soll die weitere Entwicklung bei der Entsorgung und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen abgewartet werden. Die Einführung eines festen Behälters für die Sammlung der Leichtverpackungen kann zudem als Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Verpackungstonne zu einer gemeinsamen Wertstofftonne gesehen werden, da stoffgleiche Nichtverpackungen keinesfalls in Säcken gesammelt werden könnten.

5.11 Bewertung haumüllähnliche Gewerbeabfälle (Entsorgung durch die AHS)

Grundsätzlich weist das KrWG die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen den öRE zu. In der Praxis werden diese Abfälle zur Beseitigung jedoch teilweise durch Vermischung mit Abfällen zur Verwertung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung entzogen. Die im Laufe der Jahre hierzu ergangene Rechtsprechung konnte diese Vorgehensweise nicht entscheidend unterbinden. So fallen bedingt durch wirtschaftlichere Entsorgungsangebote privater Firmen regelmäßig Abfälle aus der öffentlich-rechtlichen Entsorgung heraus. Da diese Abfallmengen nicht mehr zur Deckung der hohen Fixkosten der öffentlich-rechtlichen Abfallwirtschaft beitragen können, kann dies in der Konsequenz zu Gebührensteigerungen beitragen.

Das Entsorgungsgebiet Heidekreis verfügt über ein erhebliches Potenzial an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die momentan vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen von privaten Unternehmen entsorgt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Abfallwirtschaft im Landkreis vor die Aufgabe der Sicherung von gewerblichen Abfallmengen gestellt, um Gebührenerhöhungen zu vermeiden.

Mit der Gründung der AHS hat der Heidekreis auf diese Randbedingungen reagiert. Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ist die AHS für gewerbliche Kunden preislich attraktiver als die AHK. Dadurch kann ein Teil der gewerblichen Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgung zugeführt werden, der ansonsten vollständig von der privaten Entsorgungswirtschaft übernommen worden wäre.

Die AHK hat – wie unter Kapitel 4.12 bereits ausgeführt wurde – einen Teil seiner Verantwortung auf die AHS übertragen. Diese Übertragung war zunächst bis zum 31.12.2019 befristet. Nun wurde sie antragsgemäß vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bis zum 31.12.2029 verlängert. Damit ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen auch für die nächsten zehn Jahre gesichert.

5.12 Bewertung „Sonstige Abfälle“

Durch die Plangenehmigung zur Erweiterung des Ablagerungsbetriebes auf der bereits planfestgestellten östlichen Ablagerungsfläche vom 27.08.2019 wird auf der Deponie Hillern und damit im Heidekreis ein Ablagerungsvolumen, insbesondere für die Entsorgung mineralischer Abfälle, von rund 350.000 m³ geschaffen, das Entsorgungssicherheit bis 2035 schaffen soll. Bis dieser neue Bauabschnitt voraussichtlich 2021 in Betrieb gehen wird, bestehen noch geringe Ablagerungskapazitäten in den alten Bauabschnitten. Zudem wurde bereits in 2017 ein Gestattungsvertrag mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle zur Nutzung der Deponie Höfer (Deponieklasse I) geschlossen, der noch mindestens bis Ende 2020 läuft, um die weitere Entsorgung dieser Abfälle auch in der Übergangszeit zu gewährleisten.

Wie jeder öRE ist auch die AHK mit „wilden“ **Müllablagerungen** konfrontiert. Soweit Verursacher ermittelt werden können, wird gegen diese ordnungsrechtlich vorgegangen. Wichtig ist es, die Ablagerungen möglichst schnell zu beseitigen, um keine Nachahmer auf den Plan zu rufen.

5.13 Bewertung Abfallentsorgungsanlagen

Mit dem Wertstoffhof und der Deponie in Hillern besitzt die AHK eine zentrale Anlaufstelle für die Anlieferung eines breiten Spektrums an Abfällen. Wie unter Kapitel 5.12 ausgeführt, werden die nur noch in geringem Umfang vorhandenen Ablagerungsmöglichkeiten der Deponie bis 2021 für sogenannte DK I – Abfälle um 350.000 m³ erweitert. Die Annahmemöglichkeiten wurden sinnvoll und bedarfsgerecht um die Abfall-Annahmestelle für Abfallkleinmengen in Schwarmstedt und die Errichtung des Wertstoffhofes mit Abfallumschlag in Walsrode erweitert. Zudem besteht viermal im Jahr auf dem Bauhof der Stadt Munster die Möglichkeit, im Rahmen einer „mobilen Annahme“ Abfälle in Kleinmengen abzugeben. Damit trägt die AHK auch dem zunehmenden demografischen Wandel und der damit verbundenen abnehmenden Mobilität der Bevölkerung Rechnung.

Mit der europaweiten Vergabe der Sperrmüllentsorgung ist die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung dieser Abfälle in der Müllverwertungsanlage am Rugenberger Damm (MVR) in Hamburg bis mindestens in das Jahr 2026 gesichert.

Auch die Entsorgung der im Heidekreis gesammelten Restabfälle ist durch die Fortführung der kommunalen Partnerschaft mit dem Landkreis Diepholz in einer höchsten Umweltansprüchen genügenden mechanisch – biologischen Restabfallbehandlungsanlage bis Ende 2025 garantiert.

Durch die ebenfalls europaweite Vergabe der Bioabfallbehandlung in einer Trockenfermentationsanlage, bei der Biogas erzeugt und in Strom und Wärme umgewandelt wird, wird ein gleichermaßen bedeutender Beitrag für den Klimaschutz und die Reduktion von Emissionen bei der Behandlung dieser Abfälle im Heidekreis geschaffen. Zudem wird durch die vertragliche Gestaltung Entsorgungssicherheit über die nächsten zehn Jahre hinaus gewährleistet.

Der Vertrag mit der MAWASO über Erfassung und Verwertung von Grünabfällen endet im Februar 2022. Es hat demnach eine Neuausschreibung dieser Leistungen zu erfolgen. Hierbei wird darauf zu achten sein, dass sich die Zahl der Annahmestellen in einem angemessenen Verhältnis zwischen den Anforderungen an kurze Entsorgungswege und den dafür erforderlichen Kosten bewegt.

Bei der Verwertung der Abfälle sollen neben den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung insbesondere klimafreundliche Belange in den Fokus genommen werden.

5.14 Bewertung Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit

5.14.1 Bewertung Abfallvermeidung und Wiederverwendung

Die AHK stellt den Benutzern ein Informationsangebot zur Verfügung, das alle gängigen Fragen rund um die Abfallentsorgung abdeckt. Hier könnten jedoch noch deutlichere Hinweise zum Thema Abfallvermeidung gegeben werden. Zwar zeigt die Erfahrung, dass letztlich nur monetäre Anreize (Gebührenhöhe) die Restabfallmenge beeinflussen können, jedoch kann durch eine gezielte Werbekampagne – auch wenn sie nur auf der eigenen Internetseite oder in der Broschüre „Abfall-Info“ erfolgt – das Thema ins Bewusstsein der Benutzer gerückt werden. Denkbar wäre hier bspw. ein Faltblatt, das mit der Broschüre herausgegeben wird. Zu überlegen ist, ob man sich dabei direkt an Kinder wendet, indem das Faltblatt in Form eines attraktiven Posters gestaltet wird; dieses könnte auch an Kindergärten und Schulen verteilt werden.

Ein neuer Trend sind derzeit „Sharing-Modelle“ (z. B. Carsharing oder Werkzeug-Sharing bei Baumärkten). Die AHK könnte auf ihrer Internetseite Anbieter solcher Optionen auflisten oder allen Interessierten die Möglichkeit bieten, direkt über die Internetseite Gegenstände zum Teilen anzubieten.

Zudem könnte das vorhandene Angebot zur Wiederverwendung von Abfällen, das heute in der Unterstützung der Sperrmüllbörse in Altenboitzen, der Minerva in Soltau und des Sozialen Kaufhauses in Walsrode besteht, z. B. durch die Schaffung einer eigenen Recyclingbörse ggf. auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen gestärkt werden.

5.14.2 Bewertung Abfallberatung

Die Abfallberatung ist gut aufgestellt. Die Broschüre „Abfall-Info“ erreicht viele Benutzer. Da die Anzahl der Smartphone-Nutzer jedoch kontinuierlich ansteigt, wurde der Abfuhrkalender als „App“ verfügbar gemacht. Zusätzlich ist über die App eine Vielzahl weiterer Informationen für den Nutzer verfügbar. So werden alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsstandorte auf einer Karte angezeigt. Dazu gehören auch alle Depotcontainerstandorte. Auch die Anmeldung von Sperrmüll ist so digital möglich. Die Benutzung ist für den Bürger kostenlos.

Das digitale Informationsangebot soll in den kommenden Jahren, z. B. durch die Anbindung der Angebote der AHK im Kontext des OPENRATHAUS bzw. OPENKREISHAUS und der Schaffung eines Login-Bereiches auf der AHK – Homepage deutlich erweitert werden.

5.15 Bewertung Gebührenstruktur

Die Gebührenstruktur spiegelt grundsätzlich die Situation der Abfallwirtschaft im Landkreis bedarfsgerecht wider. Wie unter Kapitel 5.2 ausgeführt, sollen in den kommenden Jahren die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um einen erheblichen Anteil biogener Abfälle, die heute in der Restabfalltonnen entsorgt werden, in die Biotonne umzuleiten. Dabei besteht eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, darin, hierfür auch gebührentmäßige Anreize zu schaffen. Es ist im Blick zu halten, ob dies in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 – 2022 bereits ausreichend erreicht wurde, oder ob in der Folgekalkulation entsprechend nachgeschärft werden muss

6 ZUKÜNFTIGE MENGENENTWICKLUNG

Folgende Faktoren können wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Abfallmengen nehmen:

- Bevölkerungsentwicklung
Die Bevölkerungszahl ist zwar in den letzten Jahren im Heidekreis etwas gestiegen, mittel- und langfristig ist aber von einer sinkenden Einwohnerzahl auszugehen, sodass es zukünftig insgesamt zu geringeren Abfallmengen kommen dürfte.
- Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung (Kaufkraft der Konsumenten, Gewerbeabfälle)
Änderungen der wirtschaftlichen Lage und Kaufkraft sind schwer zu prognostizieren. Es zeichnet sich gegenwärtig aber eine Eintrübung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland ab. Ob diese nur vorübergehender oder dauerhafter Natur sein wird, bleibt abzuwarten.
- Veränderungen in der Gebührenstruktur und damit einhergehend Veränderungen bei der Abfallbereitstellung
Es sollen insbesondere Anreize für die Verwertung biogener Abfälle geschaffen werden.
- Veränderungen im abfallwirtschaftlichen Leistungsangebot
Änderungen der abfallwirtschaftlichen Leistungen sollen durch die Einführung eines festen Abfallbehälters (einer Verpackungstonne) für Leichtverpackungen erreicht werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Abfallarten bezüglich ihrer möglichen Entwicklung kommentiert. Konkrete Mengenangaben können jedoch aufgrund der unvorhersehbaren Einflussfaktoren nicht sinnvoll gemacht werden.

Tabelle 5: Anhaltspunkte für zukünftige Mengenentwicklungen

Abfallart	mögliche Entwicklung
Restabfall	Die Restabfallmengen sollen signifikant durch die Umleitung geeigneter biogener Anteile aus der Restmülltonne in die Biotonne gesenkt werden. Die Einführung einer einheitlichen Wert-

	stofftonne hätte nur geringe Auswirkungen, da das Entfrachtungspotenzial des Restabfalls erfahrungsgemäß nur bei ca. 7 kg/(E*a) liegt; davon sind etwa 4 kg/(E*a) stoffgleiche Nichtverpackungen und 3 kg/(E*a) LVP, PPK und Restabfall.
Kompostierbare Abfälle	Durch die Umleitung der biogenen Abfälle, die heute über die Restmülltonne entsorgt werden, soll die jährliche Bioabfallmenge bis zum Ende dieses Abfallwirtschaftskonzeptes (2024) um bis zu 2.500 Mg steigen. Das saisonale Grünabfallaufkommen ist insbesondere von den klimatischen Bedingungen abhängig. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Aufkommen in etwa bei der jetzigen Höhe bleiben wird.
Altpapier	Tendenziell ist mit leicht sinkenden Mengen zu rechnen.
Sperrmüll	Durch das gut ausgebaute und nutzerfreundliche Erfassungssystem ist von etwa gleichbleibenden Mengen auszugehen. Geeignete Anteile des Stoffstroms sollen aber verstärkt dem Altholz zugeführt werden.
Altmittel- und E-Schrott	Es können in etwa gleichbleibende Mengen erwartet werden.
Altholz	Der Stoffstrom soll in den kommenden Jahren durch die verstärkte Trennung im Bereich des Sperrmülls leicht ausgebaut werden.
Problemabfälle	Es können in etwa gleichbleibende Mengen erwartet werden.
Altglas und LVP	Beim Altglas können in etwa gleichbleibende Mengen erwartet werden. Durch die Einführung einer festen Verpackungstonne sind leichte Steigerungen bei der Erfassungsmenge LVP nicht auszuschließen. Soweit sich diese auf Fehlwürfe beziehen, ist verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	Das Aufkommen an Gewerbeabfällen ist stark den Schwankungen des Markts unterworfen und kann daher nicht abgeschätzt werden.

7 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Heidekreis ist insgesamt gut aufgestellt. Rest-, Bioabfall und Altpapier sowie LVP werden haushaltsnah erfasst. Bei der Sperrmüllabfuhr werden auch Altmittel und Elektroaltgeräte haushaltsnah erfasst. Die jährlichen Strauchschnittabfuhrungen und der wiederkehrende Einsatz des Schadstoffmobils runden die Holsysteme ab. Der Wertstoffhof und die Deponie in Hillern dienen als zentrale Anlaufstelle für alle Abfall- und Wertstofffraktionen; die Annahmestelle in Schwarmstedt und der Wertstoffhof mit Abfallumschlag in Walsrode ergänzen dieses Angebot. Hinzu kommt ein ausgebautes System zur Annahme von Grünabfällen.

Das Abfallwirtschaftskonzept stellt folgende Entwicklungen dar:

- Für die Erfassung von Leichtverpackungen soll der Gelbe Sack innerhalb der Laufzeit dieses Abfallwirtschaftskonzeptes durch einen festen Behälter abgelöst werden. Ob diese Verpackungstonne zu einem späteren Zeitpunkt in eine einheitliche Wertstofffassung (LVP und stoffgleiche Nichtverpackungen) unter der Regie der AHK umgewandelt wird, soll von der weiteren Entwicklung bei der Verwertung von Kunststoffabfällen in Deutschland abhängig gemacht werden.
- Die Bioabfallverwertung wurde durch ein europaweites Vergabeverfahren in den Jahren 2018 und 2019 neu geregelt und langfristig gesichert. Die künftige Vergärung wird einen bedeutsamen Beitrag für den Emissions- und Klimaschutz leisten. Die Mengen, die durch die Bioabfallsammlung erfasst werden, sollen deutlich gesteigert werden. Um den Eintrag von Störstoffen weitgehend zu vermeiden, wird am flächendeckenden Einsatz von Störstoffdetektoren festgehalten. Zudem engagiert sich die AHK in der Kampagne „Wir für Bio“, um dem Eintrag von Plastikabfällen im Bioabfall zusätzlich entgegenzuwirken.
- Die gut funktionierende interkommunale Zusammenarbeit bei der Restabfallbehandlung wird mindestens bis Ende 2025 fortgesetzt. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen soll eine erhebliche Menge biogener Abfälle, die heute in der Restmülltonne entsorgt wird, der Verwertung über die Biotonne zugänglich gemacht werden.
- Durch die Schaffung zusätzlichen Volumens für die Entsorgung mineralischer Abfälle (DK I) auf der Deponie Hillern wird ein erheblicher Beitrag für die Entsorgungssicherheit solcher Abfälle im Heidekreis geschaffen, der auch im Landesraumordnungsprogramm und im Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen gefordert wird.
- Die digitalen Angebote der AHK, z. B. durch die Bereitstellung einer kostenlosen App, sollen deutlich ausgebaut werden. Insbesondere ist vorgesehen, sich an den Maßnahmen des OPENRATHAUS / OPENKREISHAUS zu beteiligen. Zudem sollen auch die Möglichkeiten der eigenen Homepage durch die Schaffung eines Login-Bereiches verbessert werden.
- Es sollen mehr Informationen zur Abfallvermeidung bereitgestellt werden. Im Zuge dessen soll auch eine Förderung von Sharing-Angeboten und Stärkung vorhandener sowie die Einrichtung einer eigenen Recyclingbörse geprüft werden (Kap. 5.14.1).